STUDIEN ZUR GESCHICHTE
DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE

Herausgegeben vom
Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung
der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Band XXXV

FRANZ ADLGASSER, JANA MALÍNSKÁ,
HELMUT RUMPLER, LUBOŠ VELEK
(Herausgeber)

HOHES HAUS!

150 Jahre moderner Parlamentarismus in Österreich, Böhmen, der Tschechoslowakei und der Republik Tschechien im mitteleuropäischen Kontext

Verlag der
Österreichischen Akademie
der Wissenschaften

Wien 2015

Vorgelegt von w. M. Helmut Rumpler in der Sitzung vom 27. Juni 2014

Gedruckt mit Unterstützung durch das
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und das
Masaryk-Institut und Archiv der Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik

EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

MASARYKŮV ÚSTAV
A ARCHIV AV ČR, v.v.i.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Diese Publikation wurde einem anonymen, internationalen
Peer-Review-Verfahren unterzogen.
This publication has undergone the process of anonymous, international peer review.

Umschlagbild:
Píseň o tom novém ringlšpílu (Das Lied vom neuen Ringelspiel);
in: Humoristické listy (Prag) vom 1. März 1862.

Die verwendete Papiersorte ist aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt,
frei von säurebildenden Bestandteilen und alterungsbeständig.

Alle Rechte vorbehalten.
ISBN 978-3-7001-7564-3
Copyright © 2015 by
Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien
Satz: Hapra GmbH, Puchenau
Druck und Bindung: Prime Rate kft., Budapest
http://hw.oeaw.ac.at/7564-3
http://verlag.oeaw.ac.at

Inhalt

Helmut Rumpler: Vorwort 9

I. STRUKTURELLE ASPEKTE

Helmut Rumpler: Chancen und Grenzen des Parlamentarismus in der Konfliktzone zwischen cisleithanischem Reichszentralismus und böhmischer Landesautonomie 13

Jiří Malíř: Licht- und Schattenseiten des Landesparlamentarismus in den Jahren 1861–1918 am Beispiel des mährischen Landtags 35

Franz Adlgasser: Von der Honoratioren- zur Volksvertretung? Politischer Elitenwandel am Beispiel des altösterreichischen Parlaments 61

Tomáš W. Pavlíček: Repräsentationspolitik als Beruf und Berufung. Die tschechischen Mitglieder auf Lebenszeit des Herrenhauses im Reichsrat 73

Tobias Kaiser: Gewalt und Parlament. Probleme der parlamentarischen Polizeigewalt in der Habsburgermonarchie und in Europa 91

II. ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG IM RAHMEN DES HABSBURGISCHEN VIELVÖLKERSTAATES

Stefan Malfèr: „Das Recht, Gesetze zu geben …“ Vom verstärkten über den Gesamt- zum engeren Reichsrat, oder: über die Anfänge der Gewaltenteilung in Cisleithanien 109

Pieter M. Judson: Forcing Constitutional Change through Parliamentary Practice in 1861 119

Jonathan Kwan: „Öffentlichkeit“, Adressdebatten und die Anfänge des Parlamentarismus in der Habsburgermonarchie 1861–1867 135

Jiří Štaif: Czech Politics and Schmerling’s Electoral Geometry 145

Peter Urbanitsch: Die Wahlen des Jahres 1873 zum cisleithanischen Reichsrat anhand ausgewählter Wahlbezirke der Wählerklasse der Landgemeinden und der Städte, Märkte und Industrialorte 157

Lothar Höbelt: Staatssprache oder Zweiteilung? Der Wendepunkt der deutschen Politik in Böhmen 1883–1886 177

Andrej Rahten: Vom Primus zum Volkstribun. Die slowenischen Parlamentarier in den Parlamenten der Habsburgermonarchie 187

III. KRISE DES PARLAMENTARISMUS IN DER ZWISCHENKRIEGSZEIT

Eva Broklová: Die tschechoslowakische Parlamentsdemokratie und der Parlamentarismus in der Zwischenkriegszeit 201

René Petráš: The Revolutionary National Assembly in Czechoslovakia 1918–1920. Contentious Issues 215

Timo Leimbach: Volksvertretungen im Europa der Regionen. Länderparlamentarismus in der Weimarer Republik 227

Miroslav Šepták: Parlament und politische Kultur in der Zeit des Überganges der Republik Österreich von der Demokratie zu einem autoritären Regime 241

Richard Lein: Selbstausschaltung oder geplanter Putsch? Das Ende des Parlamentarismus in Österreich im März 1933 259

Christoph Schmetterer: Die Gesetzgebung im österreichischen Ständestaat 1934–1938 281

IV. PARLAMENT UND PARLAMENTARISMUS IM TOTALITÄREN MITTELEUROPA UND IN DER POSTTOTALITÄREN TRANSFORMATION

David Hubený: Die Beseitigung des Parlamentarismus in der Zweiten Republik und das Verbot der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei 307

Jan Dobeš: Die Legislative unter den Bedingungen der „Volksdemokratie“. Die tschechoslowakische Nationalversammlung 1945–1948 319

Jiří Hoppe: Das tschechoslowakische Parlament im Jahr 1968 339

Petr Roubal: The Formation of Post-Communist Parliamentarianism. State of the Research on the Czechoslovak Federal Assembly 1989–1992 345

Jan Rychlík: Das „Majorisierungsverbot“ und die „Samtene Scheidung“ der Tschechoslowakei 1989–1992 353

Jan Kysela: The Contemporary Czech Bicameralism and Its Predecessors. History Interconnected 369

Milan Zemko: Rise and Peripetia of the Slovak Parliamentarianism in the 20th Century 383

Literatur 397

Personenregister 431

Vorwort

Der Studienband zur Geschichte des mit dem „Februarpatent“ vom 26. Februar 1861 begründeten Landesparlamentarismus der ehemaligen Kronländer des nichtungarischen Teils der Habsburgermonarchie ist das überarbeitete und ergänzte Ergebnis einer Prager Tagung des Jahres 2011. Die kaiserliche Verordnung von 1861 enthielt neben dem „Grundgesetz über die Reichsvertretung“, das war der Reichsrat als oberste politische Repräsentativkörperschaft des Staates, auch Landes-Ordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen Kronländer.

Die Initiative zur Erinnerung an ein Ereignis, das, wie fast alles in der „Konfliktgesellschaft“ des alten „Kakanien“, heftig umstritten war, aber doch den bleibenden Anfang für den modernen Parlamentarismus in Mitteleuropa bildete, ging vom Abgeordnetenhaus der Tschechischen Republik aus. Die Durchführung übernahm das Masaryk-Institut und Archiv der Tschechischen Akademie der Wissenschaften unter der Federführung von Luboš Velek. Weil der Anstoß für die Entwicklung des Parlamentarismus aber von Wien ausging und innerhalb „Cisleithaniens“ der Gegensatz zwischen der böhmisch-föderalistischen und österreichisch-zentralistischen Position (Helfert-Palacký) eine zentrale Rolle spielte, wurde eine institutionelle Zusammenarbeit zwischen dem Masaryk-Institut und der Kommission für die Geschichte der Habsburgermonarchie (nunmehr Institut für Neuzeit- und Zeitgeschichtsforschung) an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vereinbart.

Dass sich die österreichische und die tschechische Geschichtswissenschaft der Geburtsstunde des Parlamentarismus auf der Ebene des habsburgischen Gesamtstaates und jener der „Königreiche und Länder“ erinnern, ist nicht selbstverständlich. Das Verhältnis zwischen Wien und Prag war weder in der Geschichte noch ist es in der Gegenwart frei von Irritationen, aber letztlich doch vom Bewusstsein eines gemeinsamen Schicksals in der Vergangenheit wie in der Gegenwart getragen. Wenn Alexander Mitscherlich mit seiner Forderung Recht hat, dass man sich „erinnern“ muss, wenn man historisch bedingte Probleme entschärfen will, dann ist es legitim, sich der Schwierigkeiten dieser gemeinsamen Vergangenheit zu entsinnen. Es war daher naheliegend, für die wissenschaftliche Bearbeitung der Probleme der

Verfassung von 1861 eine Zusammenarbeit zwischen Prag und Wien in Anspruch zu nehmen und dabei in besonderer Weise die Rolle der Habsburgermonarchie ins Auge zu fassen. Die Publikation der Vorträge der Veranstaltung, weitgehend reduziert auf Österreich und die Tschechische Republik, in Wien ist nicht nur Ausdruck der Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Tschechischen Akademie der Wissenschaften, sondern soll auch eine Dokumentation der politischen Positionierung Österreichs und der Tschechischen Republik im Europa der Gegenwart sein. Denn die Geschichte des habsburgischen Mitteleuropa ist nicht Vergangenheit, die ungelösten und die Beziehungen der Völker belastenden Probleme, an deren Lösung die Konfliktpartner seinerzeit versagt haben, wirken bis in unsere Gegenwart. Manche von ihnen sind bis heute ungelöst geblieben.

Helmut Rumpler, Wien, November 2014

I. STRUKTURELLE ASPEKTE

Chancen und Grenzen des Parlamentarismus in der Konfliktzone zwischen cisleithanischem Reichszentralismus und böhmischer Landesautonomie

Helmut Rumpler

Das sowohl in der Theorie wie in der Praxis schwer fassbare „politische System“ der Habsburgermonarchie vom Kaisertum 1804–1848, über den Versuch der liberal-demokratischen Reichsgründung 1848, den absolutistischen Einheitsstaat 1849–1865 und die monarchisch-konstitutionelle Doppelmonarchie Österreich-Ungarn 1867–1918 war als dauerndes Provisorium so vielschichtig, dass es nur schwer auf einen erklärenden Nenner zu bringen ist[1]. Der Übergang vom Absolutismus zum Konstitutionalismus fiel in die europäische „Wendezeit“ der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts, als sich das nationalstaatliche Europa neu organisierte und sich das „Ende der Reiche“ abzeichnete[2]. Das Ringen um eine neue Form der politischen Ordnung war Teil nicht nur einer Verfassungserneuerung, sondern Produkt eines Strukturwandels, der die grundlegenden Probleme von „Legitimität“, „Identität“, „Integration“, „Penetration“, „Partizipation“ und „Distribution“ für einen unscharf definierten und großteils nicht anerkannten Gesamtstaat und für die Vielfalt der Länder lösen wollte, oder besser gesagt, hätte lösen sollen[3]. Der dafür in der verfassungsrechtlichen Literatur verwendete Begriff

---

[1]) Vgl. Hans Peter Hye, Das politische System in der Habsburgermonarchie. Konstitutionalismus, Parlamentarismus und politische Partizipation (Praha 1998).

[2]) Vgl. Benno Gammerl, Staatsbürger, Untertanen und Andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867–1918 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 189, Göttingen 2010); Richard L. Rudolph, David F. Good (Hgg.), Nationalism and Empire. The Habsburg Empire and the Soviet Union (New York 1992); Solomon Wank, The Disintegration of the Habsburg and Ottoman Empires; in: Karen Dawisha, Bruce Parrot (Hgg.), The End of Empire? The Transformation of the USSR in Comparative Perspective (New York–London 1997) 94–120.

[3]) Nach dem methodischen Ansatz von Otto Büsch, Gesellschaftlicher und politischer Ordnungswandel in europäischen Ländern im Zeitalter des Konstitutionalismus; in: Ders, Arthur Schlegelmilch (Hgg.), Wege europäischen Ordnungswandels. Gesellschaft, Politik und Verfassung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts 1–20, hier 12; die dort angeführten Beispiele europäischer Länder wären durch die zeitgleichen verfassungs-

des „monarchischen Parlamentarismus“ ist allerdings insoferne irreführend, als er streng genommen kein Verfassungssystem oder einen Verfassungstyp beschreibt, sondern lediglich auf die Existenz von gewählten Repräsentativkörperschaften verweist, die dem monarchischen Staatsoberhaupt als konstitutiver Teil der Verfassungsordnung gegenüber standen[4].

Das waren nach der Schmerlingschen Reichsverfassung von 1861 (Februarpatent) der Reichsrat „und“ die Landtage der „Provinzen“ des Reiches, nach der Dezemberverfassung von 1867 für Cisleithanien der Reichsrat „und“ die Landtage der „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“, nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 der ungarische Reichstag für die Länder der Ungarischen Krone, für die nach der Pragmatischen Sanktion gemeinsame Reichspolitik die Delegationen[5]. Und es handelte sich bei diesen Repräsentativkörperschaften nur bedingt um „Volksvertretungen“, auch als die landständisch-privilegierte Grundlage durch das Prinzip der Interessensvertretungen nach „Bildung und Besitz“ ersetzt wurde. Anders als in der organisatorisch und national ähnlich wie die Habsburgermonarchie strukturierten Schweiz, wo die Einsicht in die Notwendigkeit zum Arrangement „trotz aller ideologischen, konfessionellen, […] sozialen“ und ethnisch-kulturellen Unterschiede zum „föderativen Bundesstaat“ führte (1874), blieb in der Habsburgermonarchie das Neben- und Gegeneinander von Gesamtstaat und Einzelstaaten erhalten, zunächst nicht unbedingt

---

rechtlichen Umbrüche in den USA und Japan zu ergänzen. Die sozialwissenschaftlichen Vergleichskategorien bezieht Büsch von Stein Rokkan, Die vergleichende Analyse der Staaten- Nationenbildung: Modelle und Methoden; in: Wolfgang Zapf (Hg.), Theorien des sozialen Wandels (Köln–Berlin 1969) 228–252. Zum internationalen Systemvergleich allgemein Detlef Lehner (Hg.), Konstitutionalismus in Europa. Entwicklung und Interpretation (=Historische Demokratie-Forschung 7, Wien–Köln–Weimar 2014).

4) Vgl. Helmut Rumpler, Peter urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII: Verfassung und Parlamentarismus. Teilbd. 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften; Teilbd. 2: Die regionalen Repräsentativkörperschaften (Wien 2000); Berthold Sutter, Probleme einer österreichischen Parlamentsgeschichte 1848 bis 1918; in: Ebd. VII/1 541–568; Mathias Bernath, Die Habsburgermonarchie; in: Hans-Dieter Lock, Hagen Schulze (Hgg.), Parlamentarismus und Demokratie im Europa des 19. Jahrhunderts (München 1982) 120–134; Wilhelm Brauneder, Parlamentarismus und Parteiensystem in der Österreichisch-Cisleithanischen Reichshälfte; in: Gábor Erdödy (Hg.), Das Parteiwesen Österreich-Ungarns (Budapest 1987) 13–36; als umfassende Chronik mit Quellenwert Gustav Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich. 8 Bde. (Wien–Leipzig 1902–1914).

5) Zum Gemeinsamen Ministerrat als „gemeinsame Regierung“ vgl. Éva Somogyi, Der gemeinsame Ministerrat der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867–1906 (=Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 73,Wien–Köln–Weimar 1996).

aus Mangel an Konsensbereitschaft, sondern weil die Teilstaaten des Habsburgerreiches wie Ungarn, Lombardo-Venetien, Galizien und Böhmen ein unvergleichlich größeres historisch-kulturelles und ökonomisches Gewicht hatten als ein Schweizer Kanton. Weder der demokratisch-föderalistische Lösungsansatz der Revolution von 1848, noch die Modernisierungsdiktatur des Neoabsolutismus, auch nicht das „Oktoberdiplom" von 1860 haben den altständischen Föderalismus und den im Vormärz aufkeimenden Kulturnationalismus zu überwinden oder zu kanalisieren vermocht. Und selbst die Verfassungen der „konstitutionellen Monarchie" von 1861 und 1867 sind von der für Europa singulären Struktur eines Reiches mit „subsidiären Staatlichkeiten" nicht weggekommen.

Die „Anfänge des modernen Parlamentarismus in Mitteleuropa" mit dem „Februarpatent" von 1861 anzusetzen, ist nicht unproblematisch[6]. Auch das Vorgängersystem des landständisch-bürokratischen Absolutismus 1804–1848 kannte das Prinzip der Mitbestimmung in den zentralen Fragen der Landesbesteuerung und der Rekrutenkontingentierung. Der Reichstag von 1848 war im Prinzip als „Volksvertretung" angelegt, obwohl sich die bürgerliche Revolution schnell von einer politischen Mobilisierung breiterer Volksschichten distanzierte. Die Wiederaufnahme der liberalen 1848er-Tradition nach dem neoständischen Zwischenspiel des Oktoberdiploms von 1860 im Februarpatent von 1861 ist mit dem Ersatz des feudal-altständischen durch das Vertretungsprinzip nach den Interessensgruppen von „Bildung und Besitz" dem Ziel einer „Volksvertretung" näher gekommen, blieb aber dem ständischen Vertretungsprinzip vielfach verbunden. Selbst der „Vater der Verfassung", Anton Ritter von Schmerling, wie selbstverständlich sein konservativer Gegenspieler als Minister des Kaiserlichen Hauses und des Äußern, Johann Bernhard Graf Rechberg, sah im Februarpatent nur eine Weiterführung des Oktoberdiploms, das für den Reichsrat nur eine den absoluten Monarchen unverbindliche beratende Funktion vorsah[7]. Kaiser Franz Joseph

---

[6]) Zum Februarpatent allgemein Fritz Fellner, Das Februarpatent von 1861. Entstehung und Bedeutung; in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 63 (1953) 550–564; Friedrich Engel-Janosi, Einleitung; in: Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867 V/1: Die Ministerien Erzherzog Rainer und Mennsdorf, 7. Februar 1861 – 3. April 1861, bearb. von Horst Brettner-Messler (Wien 1977) IX–XXXIV; Wilhelm Brauneder, Die Entstehung des Parlamentarismus 1861/1867 und seine Weiterentwicklung; in: Herbert Schambeck (Hg.), Österreichs Parlamentarismus. Werden und System (Berlin 1986) 83–119.

[7]) Vgl. Karl Hugelmann, Der Übergang von den landständischen Verfassungen in den österreichischen Ländern zu den Landesordnungen der konstitutionellen Zeit (1848–1861); in: Monatsblatt des Vereins für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und

akzeptierte das neue „Staatsgrundgesetz“ nur zögernd, und dann nur als „äußerste Grenze der Beschränkung [seiner] souveränen Macht“ und verwahrte sich gegen die „Abnötigung weiterer Zugeständnisse, sei es durch das Drängen des Reichsrates oder der Landtage, sei es durch revolutionäre Versuche der Massen.“[8] Mit dem Recht der Bestellung und Entlassung der Regierung und der Reichs- und Landesparlamente, als Befehlsspitze der Bürokratie und als Oberster Kriegsherr glaubte Franz Joseph das “monarchische Prinzip“ gegen die parlamentarische Beschränkung seiner Macht ausreichend abgesichert. Aber sowohl der Reichsrat wie die Landtage des Februarpatentes ignorierten den Vorbehalt des Kaisers stillschweigend und positionierten und behaupteten sich im Sinne der parlamentarischen Mitbestimmung[9]. Das Ziel war die „Neutralisierung“ des Monarchen und die „Herstellung eines funktionalen konstitutionellen Zusammenhangs von Krone, Parlament und Regierung.“[10] Für das Verfassungsprinzip Parlamentarismus gab es in der schillernden Verfassungsform des „monarchischen Konstitutionalismus“ aber prinzipiell wenig Spielraum[11]. Nach dem Gesetzestext war der Parlamentarismus des Februarpatents auf die „Teilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung“ beschränkt[12].

Erst die „Dezemberverfassung“ von 1867 brachte den entscheidenden Durchbruch zu einer „mittleren Lösung mit monarchischen Restprärogativen“[13], einem den Rechtsstaat sichernden Grundrechtskatalog und Staatsge-

---

Wien 1926/1927 118–131, und Jahrbuch für Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien 1926/1927 92–128.

8) Ansprache Franz Josephs an die Minister vom 28. Februar 1861; Protokolle des österreichischen Ministerrates V/1 111.

9) Vgl. Fritz Fellner, Kaiser Franz Joseph und das Parlament. Materialien zur Geschichte der Innenpolitik in den Jahren 1867–1873; in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 9 (1956) 288–347.

10) Stefan Malfèr, Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie – siebzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“; in: Rumpler/Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie VII/1 61 f.

11) Vgl. Arthur Schlegelmilch, Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus. Eine Neuinterpretation der deutschen und österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts (=Politik- und Gesellschaftsgeschichte 82, Bonn 2009); ders., Konservative Modernisierung in Mitteleuropa. Preußen-Deutschland und Österreich-Cisleithanien in der „postliberalen“ Ära 1878/79 bis 1914; in: Büsch/Schlegelmilch, Wege europäischen Ordnungswandels 21–70; Gary Cohen, Neither Absolutism nor Anarchy. New Narratives on Society and Government in Late Imperial Austria; in: Austrian History Yearbook 29 (1998) 37–61 (breiter Forschungsbericht).

12) Thronrede Franz Josephs bei der Eröffnung des Reichsrates am 1. Mai 1861, Text Kolmer, Parlament und Verfassung I 64 f.

13) Schlegelmilch, Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus 45.

richtshof[14], einem „echten Ministerium“ und einer juristischen Ministerverantwortlichkeit[15]. Die liberalen Errungenschaften hatten zwar ihre Grenzen im Zugeständnis eines Notverordnungsrechtes[16] und in der begrenzten Kontrollfunktion eines Zweikammersystems mit einem in seiner Zusammensetzung konservativen Herrenhaus[17]. Aber in der politischen Praxis war der Reichsrat mit dem Recht der Budget- und Rekrutenbewilligung strategisch im Vorteil. Schon bei der dem Kaiser zustehenden Wahl des Ministerpräsidenten musste auf die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse Rücksicht genommen werden, denn ohne Budgetmehrheit hatte keine kaiserliche Regierung Bestand. Die parlamentarische Mitbestimmung im System des „monarchischen Konstitutionalismus“ war größer als von der Verfassung vorgesehen. Aber jede Regierung war nur ein Provisorium, und der latente Gegensatz zwischen der autokratischen Grundgesinnung des seine monarchischen Prärogativen verteidigenden Kaisers und den auf Mitgestaltung drängenden Kräften belastete auf Dauer die Entwicklung einer parlamentarischen politischen Kultur. Das führte im Endeffekt zu einer Gestaltung des Verhältnisses zwischen Exekutive und Legislative, „die das Zustandekommen eines funktionalen Arbeitsverhältnisses zwischen beiden Seiten nachhaltig behinderte, eine eigenständige und kraftvolle Regierungstätigkeit kaum zuließ und der Dekomposition des Parlaments Vorschub leistete.“[18]

Die wirklichen Grenzen der Entwicklung des Parlamentarismus lagen allerdings nicht im Gegensatz zwischen monarchischem Prinzip und parla-

---

[14]) Vgl. Gerald Stourzh, Die österreichische Dezemberverfassung von 1867; in: Ders., Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates (=Studien zu Politik und Verwaltung 29, Wien–Köln 1989) 239–259.

[15]) Vgl. Helmut Rumpler, Monarchisches Prinzip und Ministerverantwortlichkeit in Österreich und Preußen 1848–1867; in: Bericht über den elften österreichischen Historikertag in Innsbruck 1971 (= Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 19, Wien 1972) 68–72; Horst-Herbert Lang, Studien zum Problem der Ministerverantwortlichkeit in der Ära Franz Josephs; in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 93 (1985) 371–450.

[16]) Gernot G. Hasiba, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848–1917). Notwendigkeit und Mißbrauch eines „Staatserhaltenden Instrumentes“ (=Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 22, Wien 1985).

[17]) Zur personellen Zusammensetzung vgl. Gerald Stourzh, Die Mitgliedschaft auf Lebensdauer im österreichischen Herrenhause, 1861–1918; in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 73 (1965) 63–117; Gustav Kolmer, Das Herrenhaus des österreichischen Reichsrates. Nach dem Bestande Ende des Jahres 1906 (Wien 1907). Die politische Funktion des Herrenhauses jenseits der im Abgeordnetenhaus ausgefochtenen Parteikämpfe entbehrt bislang einer angemessenen Darstellung.

[18]) Schlegelmilch, Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus 169.

mentarischen Ansprüchen, sondern in einem dem bundesstaatlichen Zentralismus des Reichsrates „zuwiderlaufenden“ System des für die Habsburgermonarchie spezifischen „differenzierten Föderalismus“[19]. Die Anfänge des Prozesses der Parlamentarisierung lagen auf den verschiedenen Ebenen der mehrstufigen Staatsstruktur des habsburgischen Länderverbandes, der noch immer „ein Aggregat von vielen Staatsorganisationen“[20] mit eigenen, starken staatsrechtlichen Traditionen war, wo auch die Formen und der Grad ständischer oder parlamentarischer Mitbestimmung unterschiedlich waren. Der Parlamentarismus wurde damit ein Teil des vieldiskutierten „Staats- und Reichsproblems“. Aber gerade in der Aufgabe der gesamtstaatlichen Integration stieß die Lösungskapazität des Parlamentarismus an schnell sich verhärtende Grenzen[21]. Denn sowohl im Reichsrat wie in den Landtagen standen einander nicht parlamentarische und antiparlamentarische politische Parteien gegenüber, sondern von Anfang an nationale Klubs. Schon der Kampf der „verfassungstreuen“ Zentralisten gegen die eine Gesamtstaatsverfassung bekämpfenden Föderalisten war ein Ringen zwischen Deutschen und Slawen. Mit der sich verschärfenden Zuspitzung auf die nationale Frage war auch das Schicksal des Parlamentarismus in Frage gestellt[22].

Ein Aspekt, und wahrscheinlich der entscheidende, dieser Tragödie des Scheiterns einer parlamentarischen Lösung des Verfassungsproblems war der Konflikt zwischen dem böhmischen Landtag und dem Wiener Reichsrat[23]. Der Prager Landtag mit seinen 5 Virilisten und 236 gewählten Abge-

---

19) Ebd. 45f.

20) Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Sämtliche Werke, hrsgg. von Hermann Glockner, Bd. 11: Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte (Stuttgart ^{3}1949) 564 ff.

21) Vgl. Harm Hinrich-Brandt, Parlamentarismus als staatliches Integrationsproblem. Die Habsburgermonarchie; in: Adolf M. Birke, Kurt Kluxen (Hgg.), Deutscher und britischer Parlamentarismus (= Prinz Albert Studien 3, München 1985) 69–105.

22) Vgl. Helmut Slapnicka, Die Ohnmacht des Parlamentarismus gegenüber der nationalistischen Übermacht; in: Ferdinand Seibt (Hg.), Die Chance der Verständigung. Absichten und Ansätze zu übernationaler Zusammenarbeit in den böhmischen Ländern 1848–1918 (=Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum 14, München 1987) 147–174.

23) Methodisch grundlegend zum Parlamentarismus im tschechisch-österreichisch/cisleithanischen Spannungsfeld Robert Luft, Parlamentarische Führungsgruppen und politische Strukturen in der tschechischen Gesellschaft 1907–1914. Zu Interessen und Organisation von tschechischen Parteien, Abgeordneten und Fraktionen im österreichischen Reichsrat, 2 Bde. (=Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 102, München 2012). Zum böhmischen Landtag Otto urban, Der böhmische Landtag; in: Rumpler/Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie VII/2 1991–2055; Bernd Rottenbacher, Das Februarpatent in der Praxis. Wahlpolitik, Wahlkämpfe und Wahlentscheidungen in den böhmischen Ländern der Habsburgermonarchie 1861–1871 (=Europäische Hochschulschriften, Reihe 3 Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 910, Frankfurt a.M. 2001); Jiří Malíř (Hg.), Politické strany. Vý-

ordneten stellte im Reichsrat zahlenmäßig die stärkste Landesvertretung der cisleithanischen Länder. Obwohl sich die Frage des Ausgleichs zwischen subsidiärem Staatsrecht als Grundlage der Länderautonomie und dem Zentralstaatsgedanken für alle Länder stellte, war der „böhmische Ausgleich" der Zentralpunkt im Hinblick auf die Möglichkeiten und Grenzen einer parlamentarischen Bewältigung des „Staats- und Reichsproblems". Von 1861 bis 1867 wurde immerhin um eine Lösung noch gerungen, und die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Erfolg waren gut.

Die Verfassung von 1861 umfasste neben dem „Grundgesetz über die Reichsvertretung" als „Beilagen" 15 identische Landesordnungen für 17 Kronländer. Beide zusammen bildeten die „Verfassung des Reichs", waren auf verschiedener Ebene „gleichrangige Bestandteile der Reichverfassung."[24] Die Autonomie der Länder[25], ergänzt um den weiten Bereich der Gemeindeselbstverwaltung[26], war eine sehr weitreichende. Als Landeslegis-

---

voj politických strana a hnutí v českých zemích a Československu 1861–2004, Bd. 1: Období 1861–1938 [Politische Parteien. Entwicklung der politischen Parteien und Bewegungen in den böhmischen Ländern und in der Tschechoslowakei 1861–2004, Bd. 1: Die Jahre 1861–1938] (Brno 2005); Luboš Velek, Grenzen für die Entwicklung des Parlamentarismus bei den kleinen Völkern: Die Tschechen im Reichsrat in Wien 1879–1914; in: Czasopismo Pravno-Historyczne 61/2 (2009) 177–188. Zur böhmisch-tschechischen Politik allgemein Otto Urban, Die tschechische Gesellschaft 1848–1918, 2 Bde. (=Anton Gindely-Reihe zur Geschichte der Donaumonarchie und Mitteleuropas 2, Wien–Köln–Weimar 1994); Jiří Kořalka, Tschechen im Habsburgerreich und in Europa 1815–1914. Sozialgeschichtliche Zusammenhänge der neuzeitlichen Nationsbildung und die Nationalitätenfrage in den böhmischen Ländern (=Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropainstituts 18, Wien 1991); Jan Křen, Die Konfliktgemeinschaft. Tschechen und Deutsche 1780–1918 (=Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 71, München 1996).

[24]) Hye, Das politische System 75.

[25]) Vgl. Gerald Stourzh, Länderautonomie und Gesamtstaat in Österreich 1848–1918; in: Bericht über den neunzehnten österreichischen Historikertag in Graz (Wien 1993) 38–59; Hans Peter Hye, Die Länder im Gefüge der Habsburgermonarchie; in: Rumpler/Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie VII/2 2427–2464; Vasilij Melik, Zusammensetzung und Wahlrecht. Die cisleithanischen Landtage; in: Ebd. 1311–1352; Georg Schmitz, Organe und Arbeitsweise, Strukturen und Leistungen der Landesvertretungen; in: Ebd. 1353–1544. Zur umfangreichen zeitgenössischen Diskussion Ludwig Spiegel, Länder, Autonomie und Selbstverwaltung in der Gegenwart; in: Ernst Mischler, Josef Ulbrich (Hgg.), Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 3 (Wien ^{2}1907) 395–430; Bohumil Baxa, Sněm Království českého [Der Landtag des Königreichs Böhmen] (Praha 1914); Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1916–1918), Sonderheft, mit dem zusammenfassenden Bericht von Heinrich Rauchberg, Ebd. 282–307.

[26]) Vgl. Jiří Klabouch, Die Gemeindeselbstverwaltung in Österreich 1848–1918 (=Österreich Archiv, Wien 1968); für Böhmen Milan Hlavačka, Svět české samosprávy. Samo-

lative entschieden die Landtage über die Verwaltung des Landesvermögens, beschlossen den Landeshaushalt, überwachten die Gemeinden, regelten das Schulwesen einschließlich der Schulaufsicht[27]. Diese, von den Landesausschüssen wahrgenommenen Agenden brachten den Landtagen eine beachtliche Machterweiterung auf Kosten der Kompetenzen der landesfürstlichen Behörden, und der „parlamentarische Charakter" der Mitwirkung der Landtage sollte durch „Öffentlichkeit, förmliche Abstimmung und Publikation der Verhandlungsprotokolle" unterstrichen werden[28].

Der von der Schmerlingschen Verfassungskonstruktion gezimmerte Kompromiss zwischen Gesamtstaatsidee und Länderautonomie blieb allerdings ein Wunschbild. Für die deutschen Liberalen wurde der Reichsrat, für die tschechischen Liberalen und Konservativen der böhmische Landtag das Zentrum ihrer politischen Tätigkeit. Schon bei der Landtagseröffnung 1863 zeichnete sich ab, dass man getrennte Wege ging. Der Reichsrat arbeitete am Ausbau des Gesamtstaates, der Landtag an der Erweiterung der Landesautonomie. Als die tschechischen Liberalen 1863 den Reichsrat verließen, war klar, dass sich auf parlamentarischer Ebene der Konflikt zwischen Zentralisten und Föderalisten nicht lösen ließ. Weder der Versuch der Gründung einer Mittelpartei um den Abgeordneten Adolf Maria Pinkas, noch die Erklärung des Statthalters Anton Graf Lažanský, dass er die Forderung der Tschechen anerkenne, dass die Landtage „Quelle und Schwerpunkt jeder Verfassung in der Habsburgermonarchie" sein sollten, und dass die Reichsverfassung nicht eine Verfassung „über den Ländern" sein dürfe, sondern eine „Summierung der Gesetze der einzelnen Länder"[29], vermochte die aufgebrochenen Gegensätze zu überbrücken. Eine Lösung war deshalb so schwierig geworden, weil es 1866/1867 nicht mehr um die Machtverteilung zwischen monarchischen Prärogativen und Länderautonomie ging, nicht einmal mehr um Föderalismus und Zentralismus. Die Tschechen verlangten, was den Ungarn im „Ausgleich" gewährt werden musste, die Ungarn stimmten aber dem „Ausgleich"

---

správa a její vliv na hospodářský a intelektuální rozvoj Čech 1862–1913 [Die Welt der Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung und ihre Auswirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und intellektuelle Entwicklung Böhmens 1862–1913] (Praha 2006).

27) Zur Landesverwaltung Ernst C. Hellbling, Die Landesverwaltung in Cisleithanien; in: Adam Wandruszka, Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 II: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 190–269.

28) Vgl. das Kapitel „Der Landtag als Parlament" bei Georg Schmitz, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861–1873 (=Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung 36, Wien 1985) 63–102.

29) Quellenangaben zur Adresse und Diskussion Urban, Die tschechische Gesellschaft II 1089, Anm. 8ff., Zitat Anm.13.

nur zu, wenn von Österreich der „Dualismus“ garantiert wurde und eine weitere Föderalisierung unterblieb. Das verfassungsrechtliche Ringen zwischen Prag und Wien begann sich außerdem zum Nationalitätenkampf zwischen Tschechen und Deutschen zu steigern. Diese Entwicklung war nicht vorgegeben, musste aber schließlich als Bedingung für die Einbindung Ungarns in das Reich bezahlt werden.

Als im Vorfeld der „Dezemberverfassung“ das Problem des Verhältnisses Gesamtstaat und Länder anstand und damit die Frage zu entscheiden war, ob der zu berufende Reichsrat der „engere Reichsrat“ des Februarpatentes sein sollte oder ein „außerordentlicher“, der über eine Neukonzeption im Sinne der Stärkung des Föderalismus zu verhandeln berechtigt war, erklärte sich Ministerpräsident Richard Graf Belcredi gegen den cisleithanischen Staatszentralismus der „verfassungstreuen“ Liberalen: „Zentralist kann ich nicht, Dualist mag ich nicht, so werde ich Föderalist.“[30] Belcredi wollte, wie die slawischen Föderalisten, aber auch die deutschen Autonomisten und ein Teil der deutschen Altliberalen eine allgemeine Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse nicht nur im Ausgleich mit Ungarn, sondern mit allen Kronländern[31]. Aber Belcredis Visionen wurden obslolet, weil das *fait accompli* des österreichisch-ungarischen Ausgleiches eine föderalistische Ausgestaltung des Reiches mit einem böhmischen, polnischen und kroatisch-slowenischen Teilstaat ausschloss[32]. Darüber hinaus war, als Franz Joseph den Magyaren das Königreich Ungarn überließ, implizit auch die Entscheidung gefallen, dass die österreichische Reichshälfte einer durch das Wahlrecht gesicherten deutschen Parlamentsmehrheit überantwortet wurde. Das war für den Augenblick nicht nur als „Entscheidung für den deutschen Staatszentralismus“ gedacht[33], sondern als klare Ansage zugunsten einer deutschen politischen Vorherrschaft.

---

[30]) Nach Friedrich Schütz, Werden und Wirken des Bürgerministeriums. Mitteilungen aus unbenutzten Quellen und persönlichen Erinnerungen (Leipzig 1909) 39.

[31]) Vgl. Jan Havránek, Die tschechische Politik und der Ausgleich mit Ungarn von 1867; in: L'udovít Holotík, Anton Vantuch (Hgg.), Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867. Materialien der internationalen Konferenz in Bratislava 1967 (Bratislava 1971) 531.

[32]) Vgl. Éva Somogyi, Pläne zur Neugestaltung der Habsburgermonarchie nach dem preußisch-österreichischen Krieg von 1866; in: Acta Historica Academiae Hungaricae 21 (1975) 17–50.

[33]) Helmut Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914; in: Ders./Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie VII/1 668–676; vgl. auch Friedrich Edelmayer, Der Deutschliberalismus und das böhmische Staatsrecht während des Ministeriums Auersperg; in: Leopold Kammerhofer (Hg.), Studien zum Deutschliberalismus in Zisleithanien 1873–1879. Herrschaftsfundierung und Organisationsformen des politischen Liberalismus (=Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 25, Wien 1992) 143–174.

Der im Oktober 1866 als Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern berufene, von Bismarck aus Sachsen ausgewiesene Friedrich Ferdinand Graf Beust präsentierte das in Opposition zu Belcredi als Ergebnis der von ihm geführten Verhandlungen mit Ferenc Deák und Gyula Graf Andrássy d.Ä. und im Einverständnis mit dem Kaiser dem österreichischen Ministerrat unmissverständlich als neues Programm: „Allein nie werde es die Regierung in ihrer inneren Politik allen Nationalitäten recht machen können; im gegenwärtigen Augenblicke, wo deren Tendenzen so weit auseinandergehen, wo die Unmöglichkeit für die Regierung vorhanden, allen zu entsprechen, sei es ihre Aufgabe, sich auf diejenigen zu stützen, die am meisten Lebenskraft besitzen, sich geistig näherstehen und in ihren gegenseitigen Interessen sich unmittelbar berühren, nämlich das deutsche und das ungarische Element."[34]

Die Geltung dieses Grundsatzes „für den gegenwärtigen Augenblick" dürfte der mit allen Wassern der Diplomatie gewaschene Politiker aus Sachsen durchaus ernst gemeint haben. Denn er engagierte sich in den Folgejahren als Reichskanzler und seit Februar 1867 als Ministerpräsident eines Ministeriums Beust-Taaffe sowohl für eine reichskonformere Interpretation des österreichisch-ungarischen Ausgleichs, wie auch für eine den tschechischen Wünschen entgegenkommendere Lösung der böhmischen Frage. Der cisleithanische Einheitsstaat mit deutscher Führung war für ihn das Gegengewicht gegen den von Andrássy forcierten Einfluss Ungarns auf die Reichspolitik. In Cisleithanien wollte er einerseits der sich nach 1866 bemerkbar machenden großdeutschen Orientierung der Deutschliberalen gegensteuern, andererseits dem Plädoyer František Palackýs für ein slawisches Österreich („Wir [Slawen] waren vor Österreich, wir werden nach ihm da sein" [35]) entgegentreten. Dass in der am 21. Dezember 1867 sanktionierten Verfassung dann auf die Verankerung der deutschen Staatssprache verzichtet und im Artikel 19 die „Gleichberechtigung der Volksstämme" „anerkannt" wurde[36], war ein letztes Zeichen eines gesamtstaatlichen Verantwortungsbewusstseins im Sinne des Ausgleichs der Parteiinteressen. Auch wurde im „Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt" der Status der Länder noch einmal gestärkt. Was 1861 noch ein Gleichgewicht zwischen dem Monarchen und der von ihm ernannten Regierung und deren Organen in den Ländern (Statthaltern und Landespräsidenten) sowie

---

[34]) Österreichischer Ministerrat vom 1. Februar 1867, Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867 VI/2: Das Ministerium Belcredi, 8. April 1866 – 6. Februar 1867, bearb. von Horst Brettner-Messler (Wien 1973) 401.

[35]) František Palacký, Österreichs Staatsidee (Prag 1866) 77.

[36]) Vgl. Barbara Haider, Die Protokolle des Verfassungsausschusses des Reichsrates vom Jahre 1867 (=Fontes Rerum Austriacarum, 2. Abt.: Diplomataria et acta 88, Wien 1997) 124f., bes. Anm. 400.

den parlamentarischen Landesvertretungen und dem Reichsparlament war, veränderte sich 1867 noch einmal grundsätzlich zugunsten der Länder. Denn der im Februarpatent festgeschriebene, durch eine taxative Aufzählung beschränkte Wirkungskreis der Länder wurde durch eine Generalkompetenz der Länder ersetzt. Danach waren die Länder für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich direkt oder indirekt als Reichskompetenz der Zentralgewalt vorbehalten waren, und das waren nur die kaiserlichen Prärogativen der Außenpolitik und Heeresergänzung.

Aber all das war den Tschechen zu wenig. Weil ihnen der „kleine" Austroslawismus verweigert wurde, entschieden sie sich mit ihrer „Pilgerfahrt" zur Völkerkundeausstellung nach Moskau demonstrativ für den „großen" Panslawismus[37], und mit der „Pilgerfahrt" nach Konstanz für ein hussitisches Böhmen. Sie blieben nicht nur konsequent bei ihrer Opposition gegen das neue Zentralparlament „bis in alle Ewigkeit"[38], sondern verstärkten mit der Sokol-, Tabor- und Omladinabewegung die außerparlamentarische Opposition. Aber die Abstinenz von 14 tschechischen Abgeordneten von den 203 Mitgliedern des Wiener Abgeordnetenhauses – der Großteil auch der Landtage mit einer föderalistischen Mehrheit schloss sich der tschechischen Opposition nicht an – konnte nicht verhindern, dass das cisleithanische Reichsparlament der liberalen Ära von 1867 bis 1879 eine Glanzperiode nicht nur der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Modernisierung, sondern auch eine „Blütezeit des Konstitutionalismus"[39] im Sinne der parlamentarischen Mitgestaltung und des Interessenausgleiches wurde. Im Grunde blieb allerdings das auf Cisleithanien reduzierte „Österreich" ein „konstitutioneller Obrigkeitsstaat", für dessen „verfassungstreue" Mehrheit der politische Ausgleich zwischen Gesamtstaat und Ländern kein Anliegen mehr war. Das Parlament der Bildungs- und Wirtschaftseliten verzichtete auch auf einen weiteren Ausbau der Rechte und Stellung des Parlaments, es begnügte sich mit der „Gewährleistung einer rechtlich geordneten staatlichen Herrschaftsausübung."[40] Die Dezemberverfassung war „in ihrer parlamentarischen Kompo-

---

37) Vgl. Miroslav Šesták, Pouť Čechů do Moskvy roku 1867 [Die Pilgerfahrt der Tschechen nach Moskau im Jahre 1867] (=Slovo k historii 7, Praha 1986); Andreas Moritsch (Hg.), Der Austroslawismus. Ein verfrühtes Konzept zur politischen Neugestaltung Mitteleuropas (=Schriftenreihe des internationalen Zentrums für Europäische Nationalismus- und Minderheitenforschung 1, Graz–Wien u. a. 1996).

38) František Ladislav Rieger im Reichsrat, zit. Urban, Die tschechische Gesellschaft I 311.

39) Lothar Höbelt, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat; in: Rumpler/Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie VII/1 918.

40) Harm-Hinrich Brandt, Liberalismus in Österreich zwischen Revolution und Großer Depression; in: Dieter Langewiesche (Hg.), Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland

nente gescheitert“[41], mit dem verhängnisvollen Endergebnis des deutschen Staatszentralismus und mit einem Parlament, das aufgrund des Wahlrechtes von einer „national aufgeputzten, kapitalistisch bürokratischen Minorität“ beherrscht wurde[42].

Als nach dem Scheitern der Versöhnungsgeste der „Fundamentalartikel“ von 1871 und dem Ministerwechsel von Beust zu Andrássy eine endgültige Festlegung auf einen „deutschen Kurs“ erfolgte[43], waren auch die Diskussionen um eine föderalistische Reform der Dezemberverfassung beendet. Jetzt erst wurde mit dem Verfassungsputsch von 1873 den Landtagen das Recht der Entsendung oder Nichtentsendung der Abgeordneten zum Reichsrat genommen. Die direkte Wahl der Reichsratsabgeordneten beraubte den böhmischen Landtag seiner stärksten Waffe. Zwar war nun der Reichsrat von der Last befreit, „Spielball der einzelnen Landtage“ zu sein[44], aber für Österreich ging das letzte Stück eines pluralen, parlamentarisch orientierten Verfassungssystems verloren. Aus der verfassungsrechtlichen Konkurrenz wurde eine fundamentale Konfrontation, nicht mehr um die Abgrenzung zwischen Gesamtstaats- und Länderrecht, Zentralismus und Föderalismus, sondern um die Neugestaltung des Staatsrechtes nach nationalen Kriterien. Reichsrat und Landtage wurden zu Bühnen des nationalen Kampfes degradiert.

Die Tschechen standen vor der Frage, „nach Wien“ zu gehen und die Monarchie mit zu gestalten, „oder sie zu destruieren.“[45] Ihre Rückkehr in den Reichsrat, zu der sie sich nach der Wahlniederlage der Liberalen und dem Beginn der langen Ära des „Eisernen Rings“ unter der Leitung von Eduard Graf Taaffe und dem Unterrichts- und Justizminister Karl von Stremayer[46] entschieden, war zunächst eine Rückkehr zum Prinzip der parlamentarischen Konfliktlösung. Das erklärte František Ladislav Rieger als Grundsatz des

---

im europäischen Vergleich (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 79, Göttingen 1988) 151.

41) Stourzh, Die österreichische Dezemberverfassung 258.

42) So das Urteil bei Albert E. Schäffle, Aus meinem Leben, Bd. 1 (Berlin 1905) 168; zu den Liberalen grundlegend Pieter M. Judson, Exclusive Revolutionaries: Liberal Politics, Social Experience, and National Identity in the Austrian Empire, 1848–1914 (=Social History, Popular Culture, and Politics in Germany, Ann Arbor 1996); für die Spätzeit Lothar Höbelt, Kornblume und Kaiseradler. Die deutschfreiheitlichen Parteien Altösterreichs 1882–1918 (Wien–München 1993).

43) Vgl. Heinrich Lutz, Die Wende der österreichisch-ungarischen Außenpolitik 1871. Die Denkschrift des Grafen Beust für Kaiser Franz Joseph vom 18. Mai; in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 25 (1992) 169–184.

44) Urban, Die tschechische Gesellschaft I 384.

45) Ebd. 386.

46) Vgl. William A. Jenks, Austria under the Iron Ring 1879–1893 (Charlottesville 1995).

tschechischen „Aktivismus“: „Wir wollen eine Reform, aber wir wollen sie nicht durch Revolutionen oder Staatsstreiche; wir wollen sie auf legalem Wege, wir wollen sie im Sinne der Freiheit und zum Wohlstand aller Länder und aller Völker dieses Reiches, wir wollen sie auf dem Wege der Verständigung.“[47] „Auf der Suche nach einem neuen Gleichgewicht“ hatten sie sich für eine Politik „von Fall zu Fall“ entschieden. Bis weit hinein in den Weltkrieg blieb der tschechische „Aktivismus“ eine Brücke, mindestens zur Regierung, wenn auch immer weniger zu den deutschen Kontrahenten. Noch ein letztes Mal, als sich Zentralisten und Föderalisten in Mandaten gleich stark gegenüber standen, bekam der Parlamentarismus eine Chance, schien eine Lösung der Frage der Reichsreform im Parlament möglich.

Aber Taaffes „Programm der Versöhnung und des Ausgleichs“ wurde von keiner Seite honoriert. Die Tschechen waren mit dem „Sprachföderalismus“ nicht zufrieden, die liberalen Deutschen rüsteten zum Widerstand. Das politische Vakuum der Politik des „Fortwurstelns“ ließ Raum für parteipolitische und nationalpolitische Radikalisierung. Die erste „unbeschreibliche Szenerie“ einer tumultuarischen Obstruktion ereignete sich 1893 im böhmischen Landtag, als Oberstlandmarschall Georg Christian Fürst Lobkowicz die Errichtung neuer Bezirksgerichte in Trautenau (Trutnov) und Schlan (Slaný) auf die Tagesordnung setzte. Die Jungtschechen antworteten mit dem Kampfruf: „Denkt daran, wie die Statthalter aus dem Fenster geflogen sind!“[48] Die Szene wiederholte sich 1897 im Reichsrat und wurde zur großen Wendekatastrophe des Parlamentarismus. Die Badeni-Krise war spektakulär, aber keine Parlamentskrise. Katastrophal war sie, weil sie den Umschwung vom Verfassungskampf zum Nationalitätenhader sichtbar machte. Die Sprachverordnungen des Ministerpräsidenten Kazimierz Graf Badeni waren nur der Anlass für den Ausbruch des Protestes des deutschen Parteilagers, dem sich auch Konservative und Christlichsoziale anschlossen[49]. Es war ein Protest gegen das von Badeni vertretene System der „starken Hand“ und wurde zum Aufstand der Deutschen gegen eine Regierung, die sich, unabhängig von parlamentarischen Mehrheiten, mit Verordnungen um einen Weg des nationalen Ausgleiches bemühte. Der *furor Teutonicus*, der im Reichsrat zum Ausbruch kam, war die Geburtsstunde des Alldeutschtums unter Georg Ritter von Schönerer, Karl Hermann

---

[47]) Zit. Urban, Die tschechische Gesellschaft I 482.

[48]) Zit. Ebd. 609.

[49]) Vgl. Berthold Sutter, Die Badenischen Sprachenverordnungen von 1897 ihre Genesis und ihre Auswirkungen vornehmlich auf die innerösterreichischen Alpenländer. 2 Bde. (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 46–47, Graz–Köln 1960–1965).

Wolf und Otto Steinwender. Im „Schwur von Eger“ kündigte Schönerer als Integrationsfigur für Deutschliberale, Deutsche Volkspartei, Katholiken, Sozialisten, Demokraten und Konservative den Widerstand gegen jede Regierung an, solange die Sprachverordnungen in Geltung blieben. Der Gegensatz zwischen Deutschen und Tschechen und der allgemeine nationale Fanatismus, der damals entstand, „beruhigte sich nie mehr“. Vor allem aber: „Der Parlamentarismus und die damit zusammenhängende minimale Konsensbereitschaft waren in Mißkredit geraten.“[50] Es folgte die Ära der Dauerobstruktion, und jeder Sieg der einen oder anderen Partei war eine Niederlage des Staates und der Parlamente. Nicht nur für die Tschechen, aber vor allem für sie, war der Reichsrat nur „die öffentliche Tribüne“, von der sie die „Klagen des tschechischen Volkes über die ihm angetane Unbill“ verkünden konnten[51].

Weder die von den Jungtschechen vertretene „positive Politik der ungebundenen Hände“[52], noch die Reform- und Ausgleichspolitik Ernest von Koerbers führten zu einer Lösung. Als sich deren Scheitern abzeichnete und zur totalen Obstruktion der Deutschen im Prager Landtag und der Tschechen im Reichsrat führte, erwog Koerber einen Staatsstreich, der „antiparlamentarisch in den Methoden ihrer Durchsetzung und unparlamentarisch in ihrem Gehalt“[53] war, und eine radikale Rückkehr zum „monarchischen Konstitutionalismus“, wie ihn zuletzt sein Lehrer Lorenz von Stein konzipiert hatte[54], bedeutet hätte. Der Antiparlamentarismus der „pax Koerberiana“ richtete sich aber noch nicht gegen das Parlament an sich. Koerbers Nachfolger Max Vladimir Freiherr von Beck von Seiten der Regierung und Josef Redlich als Abgeordneter der Deutschen Fortschrittspartei plädierten, für eine „parlamentarische Regierung […], die unter dem wohlwollenden Diktat der in diesem Hause vertretenen Mehrheitsparteien steht,“ zu werben[55]. Das blieb ein

---

[50]) Andrew Whiteside, Georg Ritter von Schönerer. Alldeutschland und sein Prophet (Graz–Wien u.a. 1981) 166.

[51]) Rechtsverwahrung der Agrarier und Staatsrechtlichen Sozialisten 1901, zit. Luft, Parlamentarische Führungsgruppen I 10, Anm. 34, nach Kolmer, Parlament und Verfassung VIII 144.

[52]) Karel Kramář, zit. Urban, Die Tschechische Gesellschaft I 780.

[53]) Alfred Ableitinger, Ernest von Koerber und das Verfassungsproblem im Jahre 1900 (=Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 12, Wien–Köln u.a. 1973) 214.

[54]) Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Lorenz von Stein als Theoretiker der Bewegung von Staat und Gesellschaft zum Sozialstaat; in: Ders., Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte (Frankfurt a. M. 1991) 179–208.

[55]) Vgl. mit Belegen Schlegelmilch, Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus 168–171.

frommer Wunsch, denn auch als 1907 das Kurienparlament zum Volkshaus wurde, spielte man die alten Spiele weiter[56].

Ohne Zweifel war das erneuerte Wiener Zentralparlament ein „äußerst lebendiger, vollständiger und idealtypischer Interessensmarkt", wo die politischen Akteure gezwungen waren, „alle Gruppen und Interessen in ihre Strategien einzubeziehen bzw. auf deren Positionen zu reagieren", wo „die Vielfalt der Positionen die notwendige Komplexität von Lösungsmodellen" erhöhte[57]. Auch war der Höhepunkt der gesellschaftlichen Entwicklung mit einer epochalen Kulturblüte und einer „zweiten Gründerzeit"[58] trotz politischer Krise nicht ohne die Leistungen des Reichsrats und der Landtage denkbar. Nur war das Lob über „die Abwechselung, die Vielseitigkeit und Betriebsamkeit" bei Julius Sylvester und Karl Renner ein Urteil aus dem pessimistischen Rückblick der Nachkriegserfahrung[59]. Denn für die Lösung der traditionell umstrittenen politischen Probleme des nationalen Ausgleichs fanden sich weder im Reichsrat noch in den Landtagen Auswege. Auch die neuen Massenparteien der Sozialdemokraten und Christlichsozialen wurden in den Sog der nationalen Blockbildung gezogen. In Böhmen überflügelten die radikalen Agrarier und Radikal-Fortschrittlichen die noch immer kompromissbereiten Jungtschen unter der Führung von Karel Kramář. Selbst Tomáš G. Masaryk warnte vor der „Illusion der Allmächtigkeit des demokratischen Regierungssystems"[60].

Dass dem Stillstand der parlamentarischen Arbeit ein Ende gesetzt werden sollte, darüber waren sich Politiker aller Couleurs, die kritischen Untersuchungen der Staatsrechtler[61] und die öffentliche Meinung stillschwei-

---

[56]) Vgl. allgemein William A. Jenks, The Austrian Electoral Reform of 1907 (=Studies in History, Ecconomics and Public Law 559, New York 1950); ders., Economics, Constitutionalism, Administrative and Class Structure in the Monarchy; in: Austrian History Yearbook 3/1 (1967) 32–61; auch Alfred Ableitinger, The Movement toward Parlamentary Government in Austria since 1900. Rudolf Sieghart's Memoir of June 28, 1903; in: Austrian History Yearbook 2 (1966) 111–135.

[57]) Luft, Parlamentarische Führungsgruppen I 10f.

[58]) Vgl. u.a. David F. Good, Modern Economic Growth in the Habsburg Monarchy; in: John Komlos (Hg.), Economic Development in the Habsburg Monarchy and in the Successor States. Essays (= East European Monographs 280, Boulder 1990) 201–220 und 352–355; Roman Sandgruber, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (=Österreichische Geschichte hrsgg. von Herwig Wolfram, Wien 1995) 292 f.

[59]) Vgl. u.a. Julius Sylvester, Vom toten Parlament und seinen letzten Trägern (Wien 1928) 7; Karl Renner, Die „Unfruchtbarkeit" des Volkshauses; in: Der Kampf 3 (1910) 54–59.

[60]) Zit. Urban, Die tschechische Gesellschaft II 1131, Anm. 90.

[61]) Zu Edmund Bernatzik und Adolf Merkl vgl. Hasiba, Das Notverordnungsrecht 146 f.

gend oder erklärtermaßen einig. Richard Freiherr von Bienerth, der wie sein Vorgänger Beck zunächst ein parlamentarisches Regime befürwortete und durch „landsmännische“ Minister eine konstruktive Einbindung der nationalen Kräfte erhoffte, resignierte schon 1908 bei der Bildung seines Kabinetts. Wohl nicht der Parlamentarismus, aber das aktuelle Parlament war ihm „unnützer Ballast“, der den Gang der „ansonsten gut funktionierenden Staatsmaschinerie“ behinderte[62]. Josef Redlich, ein scharfsichtiger Kritiker der Verfallzustände des politischen Systems, ließ kein gutes Haar an den Schwächen der Politiker, wies aber auch auf das innere Versagen des Parlaments hin: „Jetzt hat das Parlament ein Jahr fertiggebracht, ohne eine einzige politische oder legislatorische Leistung seit den Kriegswochen des März [1909]! Schuld daran ist die politische Unnatur des Hauses sowie die Zusammensetzung und Ideenarmut der Regierung.“[63] Bienerts Nachfolger Paul Freiherr von Gautsch kapitulierte 1911 nach Gesprächen mit den Vertretern aller Parlamentsparteien. Statt Staatsstreich und Parlamentarismus versuchte man es auf Anregung von Redlich mit dem Programm einer Verwaltungsreform[64]. Ob das tatsächlich zutiefst „gestörte Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive“ wirklich die entscheidende Wende von der Möglichkeit einer Parlamentarisierung der Regierungsgewalt und umgekehrt der „Installierung einer modernisierten, autoritativ verstandenen, überparteilichen Staatsmacht“ war[65], wurde allerdings nicht nur von der antiparlamentarischen Einstellung oder skeptischen Distanz eines Wiener Ministerpräsidenten entschieden, sondern auch von der Kooperationsbereitschaft der Parlamentsparteien.

Als unter den letzten parlamentarischen Regierungen die „Krise des Reformismus“ ihren Höhepunkt erreichte[66] und im Parlament weder das Budget noch die Heeresvorlage gesichert werden konnten, also tatsächlich der Staatsnotstand sichtbar wurde, berief der Kaiser 1911 mit Karl Graf Stürgkh einen Mann der „starken Hand“ als Ministerpräsidenten. Die Personalwahl

---

62) Zit. Urban, Die tschechische Gesellschaft I 795.

63) Schicksalsjahre Österreichs. Die Erinnerungen und Tagebücher Josef Redlichs 1869–1936, 3 Bde., hrsgg. v. Fritz Fellner und Doris A. Corradini (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 105, Wien–Köln u.a. 2011) II 275 (12. Dezember 1909).

64) Zur Verwaltungsreformkommission und der Enquete 1912 ausführlich mit Quellen John W. Boyer, The End of an Old Regime. Visions of Political Reform in Late Imperial Austria; in: Journal of Modern History 58 (1986) 175–183.

65) Urban, Die Tschechische Gesellschaft I 802.

66) Vgl. Rudolf G. Ardelt, Die Krise des Reformismus unter den Regierungen Bienerth und Stürgkh; in: Helmut Konrad (Hg.), Imperialismus und Arbeiterbewegung in Deutschland und Österreich (= Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung 41,Wien 1985) 65–87.

war vom Kaiser als Antwort auf die permanent gewordene „Agonie des Parlaments“ gedacht und wurde von Stürgkh auch so verstanden[67]. Dass Stürgkhs Kabinett „zweifelsohne eine Regierung zu Nutz und Frommen der Aristokratie“ war, und dass er und seine Minister „eine gewisse Schadenfreude ob der tiefen Krise des Parlamentarismus und der Unfähigkeit der entscheidenden politischen Kräfte im Reichsrat, die bestehenden Interessensunterschiede im Zuge tragfähiger Kompromisse auszubalanzieren“, erkennen ließen[68], ist Spekulation. Dem Mitglied der Fraktion des Verfassungstreuen Großgrundbesitzes und Unterrichtsminister der Regierungen Bienerth und Gautsch ging der Ruf voraus, ein Gegner des Parlaments des allgemeinen Wahlrechts zu sein. Auch sein Innenminister Karl Freiherr von Heinold war der Meinung, dass man „mit dem Parlament des allgemeinen Wahlrechts“ in Österreich „nicht regieren [könne]“[69]. Man kann zwar unterstellen, dass Stürgkhs das Parlament akzeptierende Grundsatzerklärung, als er seine Regierung dem Reichsrat vorstellte, von tagespraktischen Rücksichten bestimmt war. Wenn es ihm aber nur um eine Täuschung der Parlamentsparteien über seine wirklichen Absichten gegangen wäre, hätte er unverbindlicher formuliert. Was er sagte, und wonach er zu beurteilen ist, war keine prinzipielle Absage an den Parlamentarismus, allerdings die Ankündigung, dass er mit dem Notverordnungsrecht regieren werde: „Die grundsätzliche Stellung, die ich dem Parlamentarismus gegenüber einnehme, ist naturgemäß keine andere als die meiner Vorgänger auf diesem Posten. Ich würde fürchten, einen Gemeinplatz auszusprechen, wollte ich beteuern, dass ich einen aufrechten und kraftvollen Parlamentarismus wünsche. Denn schon der gesunde Egoismus gebietet jeder Regierung, die ungeheuere Verantwortung, die heute mit der Leitung eines großen Staatswesens verbunden ist, mit einem gleichberechtigten Faktor teilen zu wollen. Dazu kommt das, was ich die Psychologie des modernen Staates nennen möchte. Der Staat leistet heute für seine Bürger viel mehr als ehedem, er fordert aber auch von ihnen ungleich mehr. Darum darf er seinen Bürgern nicht als etwas Fremdes gegenübertreten, vielmehr muss die innigste, unlösbare Verbindung zwischen beiden hergestellt sein, was nur dann möglich ist, wenn die Volksvertretung sich als ein wirkliches und wirksames Organ zur Lösung der ihr verfassungsmäßig zukommenden Aufgaben erweist. Ich hoffe, mich in vollkommener

---

67) Alexander Fusek, Ministerpräsident Karl Graf Stürgkh und die parlamentarische Frage; in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 17/18 (1964/1965) 337–358; zur Person ders., Ministerpräsident Karl Graf Stürgkh, phil. Diss. (Univ. Wien 1959).

68) Urban, Die tschechische Gesellschaft I 804.

69) Schicksalsjahre Österreichs I 598 (29. April 1914).

Übereinstimmung mit dem hohen Hause zu befinden, wenn ich sage: Das Parlament ist nicht Selbstzweck, es ist für Staat und Volk da. Parlamentarische Tätigkeit kann nur dann fruchtbar sein, wenn sie den Zwecken und Aufgaben, zu denen sie berufen ist, dient; der Parlamentarismus, der sich seinen Zwecken dauernd entfremdet, gibt sich selbst auf. Ich sage dies als aufrichtiger Freund des Parlamentarismus und weil es meine beschworene Pflicht ist, unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen so zu dienen, dass sie sich in lebendiger und segenvoller Kraft entfalten.“[70] Die Abgeordnetenmehrheit teilte offenbar noch diese Sichtweise. Denn wider Erwarten wurde das lange umkämpfte Wehrgesetz von einer „patriotischen Mehrheit“ mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit verabschiedet.

Erst als 1912 die fast erfolgreichen böhmischen Ausgleichsverhandlungen scheiterten[71], zeichnete sich das Ende der Epoche des institutionellen Parlamentarismus ab. Als Antwort auf die Obstruktion der Deutschen im Böhmischen Landtag und der Tschechen im Reichsrat löste Stürgkh den Prager Landtag auf und ersetzte mit den „Annenpatenten“ vom 26. Juli 1913 den Landesausschuss durch eine Landesverwaltungskommission[72]. Als der Block

---

[70]) Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates. XII. Wahlperiode, XXI. Session, 24. Sitzung am 6. November 1911 1352f.

[71]) Die Dokumente der Ausgleichsverhandlungen bei Eva Drašarová (Hg.), Promarněná šance. Edice dokumentů k česko-německému vyrovnání před první světovou válkou. Korespondence a protokoly 1911–1912 [Verspielte Chance. Edition der Dokumente zum tschechisch-deutschen Ausgleich vor dem Ersten Weltkrieg. Korrespondenzen und Protokolle 1911–1912], 2 Bde. (Praha 2008); zur Fortsetzung der Verhandlungen bis 1914 Harald Bachmann, Staatsreform und Kriegspolitik. Existenzprobleme Österreichs vor Beginn und während des Ersten Weltkrieges; in: Bohemia 9 (1968) 179–196; Helmut Slapnicka, Ein deutsch-tschechischer Verständigungsversuch zu Beginn des Ersten Weltkrieges. Arthur Skedls inoffizielle Ausgleichsvorschläge; in: Nacionalismus, společnost a kultura ve střední Europě 19. a 20. století. Pocta Jiřímu Kořalkovi k 75. narozeninám / Nationalismus, Gesellschaft und Kultur in Mitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Jiří Kořalka zum 75. Geburtstag (Praha 2007) 109–120; neuerdings zu Rolle des Statthalters Franz Thun-Hohenstein Jan Galandauer, Franz Fürst Thun. Statthalter des Königreiches Böhmen (Wien–Köln u.a. 2014) v.a. 257–305.

[72]) Dazu grundlegend Karel Kazbunda, Otázka česko-německá v předvečer Velké války. Zrušení ústavnosti země České tzv. anenskými patenty z 26. července 1913 [Die tschechisch-deutsche Frage am Vorabend des Großen Krieges. Die Aufhebung der Verfassungsordnung des Landes Böhmen durch die sogenannten Annenpatente vom 26. Juli 1913], hrsgg. von Zdeněk Kárník (Praha 1995); dazu Zdeněk Šamberger, Správní předzvěst rozpadu Habsburské monarchie. Ke zrušení ústavnosti země České tzv. Anenskými patenty z 26. července 1913 – komentář k rukopisu K. Kazbundy [Das Vorspiel zum Zusammenbruch der Habsburgermonarchie in dessen Verwaltung. Zur Aufhebung der Verfassungsordnung Böhmens durch die sogenannten Annenpatente vom 26. Juli

der tschechischen Opposition darauf mit der Obstruktion im Reichsrat antwortete, vertagte Stürgkh am 16. März 1914 die laufende Session auf unbestimmte Zeit. Bis zur Wiedereröffnung am 30. Mai 1917 wurde mit Notverordnungen nach dem § 14 der Verfassung regiert. Stürgkh wurde damit für die Zeitgenossen aller politischen Couleurs, für die Erinnerungsliteratur und die Geschichtswissenschaft zur Symbolfigur des „Kriegsabsolutismus". Die kritischen Fragen zur Entscheidung über die Stilllegung des Parlaments und zur Praktizierung eines rigiden absolutistischen Regimes sind berechtigt: „War die Vertagung, die Österreich in den Weltkrieg mit einem Notverordnungsregime eintreten ließ, ein bloßer Betriebsunfall, bewusste Sabotage oder unausweichliche Konsequenz des Nichtzustandekommens des vieldiskutierten böhmischen Ausgleichs? Hatte das Abgeordnetenhaus wirklich seinen Nichtbefähigungsnachweis erbracht, von dem Stürgkh sprach, oder war es dazu provoziert worden?"[73] Die meinungsbildende einschlägige Anklage Friedrich Adlers ist allerdings nicht voll überzeugend, weil sein Attentat mehr ein Weckruf an die in seinen Augen regierungsfromme Sozialdemokratie war[74]. In Wirklichkeit setzte Stürgkh dem Kriegsregime des Militärs beträchtlichen Widerstand entgegen[75]. Stürgkh vollendete nur, was sich schon unter den parlamentarischen Regierungen von 1909 bis 1913 abgezeichnet hatte. Der Parlamentarismus war in eine „Sackgasse" geraten, sein Ende war die Folge „directly from [the] combination of weak, ill-disciplined political parties, locked in combat with a corrupt and corrupting *Verwaltung*, each claiming to serve the people but in fact each preoccupied with interest-group particularism within ist own national sanctums […] so that by 1914 no single agent, much less group, could rationally claim to speak for society as a whole."[76]

Es war nicht das Verschulden von Personen, sei es auf Seiten des Parlaments, sei es auf Seiten der Regierung, am allerwenigsten der autoritäre Antiparlamentarismus der Regierung Stürgkh, die 1913 zum Ende der zwar

---

1913 – Kommentar zu einem Manuskript K. Kazbundas]; in: Sborník archivních prací 39 (1989) 221–254; Gerald Stourzh, Verfassungsbruch im Königreich Böhmen. Ein unbekanntes Kapitel zur Geschichte des richterlichen Prüfungsrechts im alten Österreich; in: Staatsrecht und Staatswissenschaften in Zeiten des Wandels. Festschrift für Ludwig Adamovich zum 60. Geburtstag (Wien 1992) 675–690.

[73]) Höbelt, Parteien und Fraktionen 995.

[74]) Vgl. Rudolf G. Ardelt, Friedrich Adler. Probleme einer Persönlichkeitsentwicklung um die Jahrhundertwende (Wien 1984).

[75]) Vgl. Christoph Führ, Das k.u.k. Armeeoberkommando und die Innenpolitik in Österreich 1814–1917 (=Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 7, Graz–Wien u.a. 1968).

[76]) Boyer, The End of an Old Regime 175.

konfliktreichen, aber nicht unfruchtbaren Epoche des Ringens um parlamentarische Mitbestimmung im monarchischen Staatsgefüge der Habsburgermonarchie führten. Das Scheitern war das Erbe einer politischen Kultur, die weit in die Zeit der Verfassungsgründung zurückreichte und über alle Reformversuche und Obstruktionskämpfe fortwirkte. Es ging aber immer weniger darum, den Parlamentarismus zu entwickeln, sondern um die Instrumentalisierung des Parlaments für den Nationalitätenkampf. Die Regierungen wurden nicht nach ihrer parlamentarischen oder antiparlamentarischen Gesinnung geduldet oder bekämpft, sondern nach dem Grad ihres Entgegenkommens in der nationalen Frage. Der monarchisch-bürokratische Obrigkeitsstaat war aber weder in der Lage noch gewillt „to satisfy nationalist aspirations."[77] Reichsrat und Landtage, vor allem der mächtige böhmische, waren für alle Nationalitäten, Interessensvertreter und Parteien nur ein Mittel für die Durchsetzung ihrer mehr oder weniger berechtigten Forderungen. Nur selten und ausnahmsweise wurde um den Parlamentarismus als einen politischen Wert an sich gekämpft. Es war „der Mangel an Gemeinschaftssinn und die Dominanz der Einzelinteressen […] die den österreichischen Reichsrat auf einer zu schmalen Basis entstehen ließen, ihn in seine Krise führten und in einer hemmungslosen Obstruktionspolitik zugrunde richteten."[78]

Dass sich der Parlamentarismus in Mitteleuropa nach der Befreiung von der Last des Habsburgerstaates in der Zwischenkriegszeit nicht entfalten konnte und die neuen Regierungssysteme ausnahmslos zu autoritären bis präfaschistischen Lösungen tendierten, hatte seine Ursachen in einer Vorgeschichte, die eine Entwicklung demokratischer Mitbestimmung verhinderte. Das verhängnisvolle Erbe eines halben Jahrhunderts blieb über den „Umsturz" des Epochenjahres 1918 wirksam. In keinem der Nachfolgestaaten hat eine Revolution im Sinne eines gesellschaftlichen Umbruches stattgefunden. Der Wechsel vom feudalen „old regime" zum „new middle-class nation-state" war keine Revolution im Sinne einer Demokratisierung[79], bestenfalls eine politische Wachablöse, sogar unter Beibehaltung der bestehenden administrativen Strukturen. Die Führung der neuen Staaten wurde von jenen bürgerlichen Eliten übernommen, die in der späten Habsburgermonarchie die Politik bestimmt hatten, „carrying on the old traditions and adapting them,

---

[77]) Gary Cohen, Citizenship and Nationality in Late Imperial Austria; in: Nation, Nationalitäten und Nationalismus im östlichen Europa. Festschrift für Arnold Suppan zum 65. Geburtstag (Berlin–Münster u.a. 2010) 201.

[78]) Rumpler, Parlament und Regierung 894.

[79]) Eagle Glassheim, Between Empire and Nation. The Bohemian Nobility, 1880–1918; in: Pieter M. Judson, Marsha L. Rozenblit (Hgg.), Constructing Nationalities in East Central Europe (=Austrian History, Culture, and Society 6, New York 2005) 81.

to construct their new political life and to attempt to develop democracies“, aber unter Fortsetzung der „conflicts and frustrations, many of those, too, assembled or simply continued conflicts that had arisen unter the monarchy.“[80] Die „Konfliktgesellschaft“ lebte und entfaltete sich als Folge der Schwäche des Parlamentarismus ungehemmt weiter, in der Tschechoslowakei bis 1936, in Österreich bis 1938. Der Mangel an Konsensbereitschaft machte sie wehrlos gegen autoritäre Tendenzen im Innern und gegen internationale Machtansprüche[81]. Erst die Katastrophenerfahrung des Zweiten Weltkriegs führte zu einer Umkehr, und es ist wohl kein Zufall, dass Österreich und die Tschechoslowakei unter den neuen ostmitteleuropäischen Republiken als Lehre aus einer langen Misserfolgsgeschichte den Weg zu einem parlamentarischen Parteienstaat fanden, in dem „rather than weak parties, confronting a strong *Verwaltung*, now strong, disciplined parties, based on unquestioned commitment to democratic pluralism and ideological coexistence, maintain careful supervision of neutral bureaucratism“[82] die bestimmende Grundlage der politischen Kultur wurden.

---

[80]) Cohen, Neither Absolutism nor Anarchy; allgemein George Barany, Political Culture in the Lands of the Former Habsburg Monarchy; in: Austrian History Yearbook 29 (1998) 195–248.

[81]) Vgl. allgemein Arnold Suppan, Hitler – Beneš – Tito. Konflikt, Krieg und Völkermord in Ostmittel- und Südosteuropa, 3 Bde. (=Internationale Geschichte/International History 1, Wien 2014); für die Tschechoslowakei Niklas Perzi, Der Zerfall der Tschechoslowakei 1938/39. Interne und externe Ursachen; in: Emil Voráček (Hg.), The Desintegration of Czechoslovakia in the End of the 1930s. Policy in Central Europe (Praha 2009) 59–88; für die Kontinuität des „bürokratischen Obrigkeitsstaates“ in Österreich Ernst Hanisch, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im zwanzigsten Jahrhundert (=Österreichische Geschichte, hrsgg. von Herwig Wolfram, Wien 1994); Helmut Rumpler, Parlamentarismus und Demokratieverständnis in Österreich 1918–1933; in: Anna M. Drabek, Richard G. Plaschka u.a. (Hgg.), Das Parteienwesen Österreichs und Ungarns in der Zwischenkriegszeit (=Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 15: Mitteleuropa-Gespräche, Wien 1990) 1–18; Siegfried Beer, Das außenpolitische Dilemma Österreichs 1918–1933 und die österreichischen Parteien; in: Ebd. 169–186.

[82]) Boyer, The End of an Old Regime 191.

Licht- und Schattenseiten des Landesparlamentarismus in den Jahren 1861–1918 am Beispiel des mährischen Landtags*

Jiří Malíř

Die Landesparlamente existieren in der Gestalt, in der sie sich in den Jahren 1861–1918 in den Ländern der Habsburgermonarchie entwickelten, heute nicht mehr und es erweist sich auch als schwierig, Parallelen zwischen diesen und den späteren parlamentarischen Körperschaften herzustellen. Dies gilt insbesondere für die Landtage in den böhmischen Ländern, die nach 1918 ihre Tätigkeit nicht fortführten. Dennoch lässt sich festhalten, dass deren Bedeutung für die Entwicklung des Parlamentarismus nicht unterschätzt werden darf und deren positive Wirkung für die Entfaltung der Zivilgesellschaft offenbar weitaus größer war, als bislang im Allgemeinen eingeräumt wird. In der Bewertung vor allem der Landtage in den böhmischen Ländern überwogen dabei in der Vergangenheit häufig kritische Urteile. Diese kamen sowohl aus den Reihen von Zeitgenossen, hauptsächlich der tschechischen Föderalisten, die mit der rechtlich ungleichen Vertretung der tschechischen Bevölkerung in den böhmischen Landtagen und deren geringen Kompetenzen im Vergleich zum Reichsrat unzufrieden waren[1], als auch nachfolgend aus den Reihen der Histo-

* Die vorliegende Studie entstand mit Unterstützung der Wissenschaftsstiftung der Tschechischen Republik (GA ČR) Nr. P410/12/1934 „Morava na cestě k občanské společnosti, 1780–1918“ (Mähren auf dem Weg zur Zivilgesellschaft, 1780–1918).

[1]) Vgl. zahlreiche Dokumente der tschechischen Politik in Pavel Cibulka (Hg.), Politické programy českých národních stran (1860–1890) [Die politischen Programme der tschechischen nationalen Parteien 1860–1890] (Praha 2000). Für Mähren vgl. insbesondere 1861, 9.4. Brno – Právní ohrazení moravských národních poslanců na zemském sněmu [1861, 9.4. Brünn – Die Rechtsverwahrung der nationalen Abgeordneten aus Mähren auf dem Landtag] Ebd. 55 f., oder die zeitgenössische Publizistik, z. B. Ondřej Přikryl, Křížová cesta opravy volebního řádu pro sněm markrabství moravského [Der Kreuzweg der Reform der Wahlordnung für den Landtag der Markgrafschaft Mähren] (Prostějov 1903). Insgesamt lehnte die tschechische Politik Schmerlings Wahlsystem eher aus nationalen denn aus sozialen Gründen ab. Vgl. Luboš Velek, Die Idee des allgemeinen Wahlrechts im politischen Lager der tschechischen Liberalen 1861–1914; in: Thomas Simon (Hg.), Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen eines Vielvölkerstaates (=Rechtshistorische Reihe 400. Frankfurt u.a. 2010)

riker. Letztere – und zwar nicht allein tschechische und marxistische Historiker – konstatierten häufig, dass „in der Zusammensetzung der Landtage sich der fiktive Charakter des österreichischen Konstitutionalismus reflektierte", dass es sich im Falle des österreichischen Parlamentarismus um einen „Pseudokonstitutionalismus" handele und dass sich darin die „nachgeordnete Stellung der Landtage" widerspiegele[2]. Eine kritische Wertung hinsichtlich der privilegierten Stellung des Großgrundbesitzes und des Bürgertums sowie der daraus sich ergebenden Folgen für die allgemein wie in rechtlicher Hinsicht ungleiche Repräsentation der einzelnen Volksgruppen in den Landtagen in ethnisch-national gemischten Ländern vertritt – ohne Rücksicht auf die nationale Zugehörigkeit der Historiker – die ältere wie neuere Historiographie[3], wobei sich der Autor in gewisser Hinsicht auch zu den Kritikern des mährischen Konstitutionalis-

---

213–254. Kritische Einwände gegen die Landesordnung kamen auch von den deutschen Liberalen, die jedoch insgesamt die Februarverfassung und die Konstituierung des Landtages begrüßten. Vgl. Pavel Cibulka, Postoj českých a německých politiků k ústavnímu vývoji na Moravě a v habsburské monarchii v letech 1848–1918 (podíl – recepce – alternativy) [Die Haltung der tschechischen und deutschen Politiker zur Verfassungsentwicklung in Mähren und in der Habsburgermonarchie in den Jahren 1848–1918 (Anteil – Rezeption – Alternativen)]; in: Karel Malý, Ladislav Soukup (Hgg.), Vývoj české ústavnosti v letech 1618–1918 [Die Entwicklung des böhmischen Konstitutionalismus in den Jahren 1618–1918] (Praha 2006) 547.

2) Dejiny štátu a práva na území Československa v období kapitalizmu 1848–1945. Sv. 1: 1848–1918 [Geschichte von Staat und Recht auf dem Territorium der Tschechoslowakei im Zeitalter des Kapitalismus 1848–1945. Bd. 1: 1848–1918] (Bratislava 1971) 192; Otto Urban, Die tschechische Gesellschaft 1848–1918 (=Anton Gindely Reihe zur Geschichte der Donaumonarchie und Mitteleuropas 2, Wien – Köln – Weimar 1994) I 205ff.; Jiří Klabouch, Zemské sněmy v období 1861–1918 [Die Landtage im Zeitraum 1861–1918]; in: Česká Národní rada, sněm českého lidu [Der tschechische Nationalrat, die Versammlung des tschechischen Volks] (Praha 1970) 144–159, hier 154. Insgesamt zu den Landtagen in der Monarchie vgl. Vasilij Melik, Zusammensetzung und Wahlrecht der cisleithanischen Landtage; in: Helmut Rumpler, Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII/2: Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 1311–1352.

3) „Das Werk Schmerlings ist die Charte des deutschen Zentralismus, die Ungleiches zusammenschmieden und einen in sich selbst befestigten Einheitsstaat auf Kosten der Länder und der Nationen herstellen wollte." Richard Charmatz, Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907 I (Leipzig 1909) 50. „Das System der Interessenvertretung mit zwei besonders privilegierten Wählergruppen führte in nationaler Hinsicht zu einer Privilegierung jener Nationalitäten, die im Großgrundbesitz und im Bürgertum die stärkere Position innehatten – vor allem der Deutschen, der Italiener im Küstenland und Dalmatien, der Polen in Galizien und der Rumänen in der Bukowina." Melik, Zusammensetzung und Wahlrecht 1326.

mus auf Landesebene zählt[4]. Dennoch erscheint es legitim sich mit der Frage zu beschäftigen, ob und in welchem Umfang diese gegen die Landtage vorgetragenen Vorbehalte und kritischen Einwände angemessen und berechtigt erscheinen, ob die Landtage trotz all ihrer Grenzen nicht auch ihre Vorzüge und Vorteile besaßen und ob sie auf ihre Art und Weise nicht auch in bedeutendem Umfang zur Durchsetzung der Zivilgesellschaft beitrugen. Es geht dabei nicht darum, den Landesparlamentarismus Alt-Österreichs unkritisch zu würdigen, seine Mängel außer acht zu lassen und das Wirken der damaligen Landtage in rosa Farben darzustellen. Eher sollte das Anliegen darin bestehen, auf das zeitgenössische Wirken der Landtage ohne Vorurteile und Voreingenommenheit aus der Perspektive des zeitlich Möglichen und Realisierbaren zu blicken.

Die kritischen Einstellungen der Zeitgenossen gegenüber den Landtagen resultierten nämlich häufig aus der unerfüllten Hoffnung, dass durch die Institutionalisierung der Landtage sämtliche brennende Probleme der Zeit gelöst werden könnten. Sicherlich spiegelte sich in diesen Vorbehalten gegenüber den Landtagen die Enttäuschung der nationalen und politischen Handlungsträger und einiger sozialer Schichten hinsichtlich der unerfüllten politischen, sozialen und nationalen Sehnsüchte, Bedürfnissen, Interessen und Ambitionen. Die Historiographie wiederum blickte auf die Landtage häufig aus der Perspektive moderner demokratischer Ideale und Vorstellungen hinsichtlich der bürgerlichen Freiheiten sowie der Zivilgesellschaft und nationalen Gleichberechtigung, und nicht selten übersah sie dabei die zeitlichen Limits und Möglichkeiten der damaligen gesellschaftlichen Entwicklung sowie der Honoratiorenpolitik. Die nachfolgenden Ausführungen haben daher das Ziel, die Berechtigung der kritischen Einwände und negativen Bewertungen des Landesparlamentarismus unter Berücksichtigung der konkreten Zeitumstände zu überprüfen, in denen dieser entstand und sich entwickelte, und zwar am Beispiel des mährischen Landtags in den Jahren 1861–1918.

Einwände und Kritiken, die an die Adresse der Landtage gerichtet waren, berührten im Wesentlichen drei Bereiche. Zunächst waren es Hinweise auf die

---

[4]) Jiří Malíř, Zemské sněmy na Moravě r. 1848 a říšský sněm: počátky moderní politické kultury [Die Landtage in Mähren im Jahre 1848 und der Reichstag: Die Anfänge der modernen politischen Kultur]; in: Kroměřížský sněm 1848–1849 a tradice parlamentarismu ve střední Evropě [Der Reichstag von Kremsier 1848–1849 und die parlamentarische Tradition in Mitteleuropa] (Kroměříž 1998) 145–158; ders., Formování občanské společnosti na Moravě a její deficity [Die Formierung der Zivilgesellschaft in Mähren und deren Defizite]; in: Badatelské problémy 19. století. Sborník k nedožitým šedesátinám profesora Otty Urbana [Probleme der Forschung des 19. Jahrhunderts. Festschrift zum nicht erreichten 60. Geburtstag von Professor Otto Urban] (=Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et Historica 1997/2; Studia Historica 46, Praha 2000) 107–123.

Ungleichheit des Wahlrechts und damit auch die ungenügende und ungerechte Repräsentanz der einzelnen Schichten und Nationalitäten, was insbesondere die Unterschiede bei der Vertretung der Städte und der ländlichen Gemeinden in diesen gesetzgebenden Körperschaften betraf[5]. Des weiteren thematisierten die kritischen Urteile über den Landesparlamentarismus die sozialen und ethnisch-nationalen Folgen der damaligen Wahlgeometrie, die im Ergebnis des Kurien- und Zensuswahlrechts sowie der Begrenzung der sprachlich und ethnisch keineswegs kompakten Wahlbezirke bestimmte Schichten und nationale Gruppen privilegierte[6]. Ein dritter Kreis von Einwänden verwies darauf, dass der Landesparlamentarismus so, wie er im Jahres 1861 konstruiert worden war, eine Konservierung erfahren hatte und nicht in ausreichender Weise auf die Bedürfnisse der Zeit reagierte und zugleich keine ausreichenden Möglichkeiten bot, dass sich die Landtage aus eigener Kraft in Korrelation mit der demographischen, sozialen und ethnisch-nationalen Entwicklung reformieren und demokratisieren konnten[7]. Selbstverständlich wurden auch weitere Einwände laut, denen wir an dieser Stelle aber keine weitere Aufmerksamkeit schenken wollen. Es ging dabei u. a. um die im tschechischen Milieu zahlreich verbreiteten Einstellungen, die – von den Positionen einer föderalistischen Politik ausgehend – insbesondere die Tatsache verurteilten, dass den Landtagen im Rahmen des österreichischen Parlamentarismus keine angemessene Stellung zukam, dass im Vergleich zum zentralen Wiener Parlament die Landtage nur mit geringen Kompetenzen ausgestattet waren und dass durch die Einführung direkter Wahlen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates im Jahre 1873 die Möglichkeiten der Landtage, dessen Zusammensetzung zu beeinflussen, wegfielen[8].

---

[5]) Bereits in der erwähnten Rechtsverwahrung der tschechischen Landtagsabgeordneten vom 9.4.1861 hieß es: „Die Wahlordnung erfüllt nicht ganz die ausgesprochene a. h. Intention über die Vertheilung der Vertretung der Städte und Landbezirke des Landes für den Landtag und den Reichsrath. Wir vermissen schmerzlich die Rechtscontinuität mit den in obcitierten Rechtsquellen über die Vertretung der Städte und Landgemeinden enthaltenen Grundsätzen der gleichen Berechtigung.“ Mährisches Landtagsblatt enthaltend die Verhandlungen des mährischen Landtages im April 1861, Nr. 4 15.

[6]) Beispiele finden sich in Přikryl, Křížová cesta 30f., 46–51.

[7]) Josef Fanderlik, O nynější politické situaci národa českého [Über die aktuelle politische Lage des tschechischen Volkes] (Praha 1877) 2–5, 33f.; Jan Prokeš, Náprava křivd volebního řádu na sněmu Markrabství moravského [Die Abschaffung der Ungerechtigkeiten in der Wahlordnung zum Landtag der Markgrafschaft Mähren] (Brno 1898); Václav Šafr, Zavedení všeobecného práva hlasovacího, rovného a přímého do zemského sněmu markrabství moravského [Die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Stimmrechts für den Landtag der Markgrafschaft Mähren] (Brno 1900).

[8]) Jan Janák, Odpor proti osnově o přímých volbách do říšské rady a počátky moravské aktivní politiky [Der Widerstand gegen den Gesetzentwurf über die direkten Wahlen in den

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass sich die Haltungen gegenüber dem Landesparlamentarismus häufig mit Blick auf die ethnisch-nationale politische Orientierung der Kritiker voneinander unterschieden. Die Mehrheit der Kritiker ging von unterschiedlichen geistig-politischen Grundüberzeugungen aus – von föderalistischen Vorstellungen hinsichtlich der Ordnung der Monarchie im Falle der Tschechen und von zentralistischen Einstellungen im Falle der Deutschen. In Mähren spiegelten sich diese Unterschiede auch in voneinander abweichenden Ansichten über die Rolle, welche die mährischen Tschechen auf der einen und die mährischen Deutschen auf der anderen Seite dem Landtag zuschrieben. Während die Tschechen erwarteten, dass das Landesparlament als wichtiges legislatives Organ agiere, das im Rahmen der Monarchie zusammen mit den übrigen Landtagen ein gleichberechtigter Partner des Reichsrates sei, erblickten die Deutschen im Landtag vor allem ein administratives Organ der Interessenvertretung. Dieser Unterschied in der Auffassung der Funktion des Landtags kam etwa sehr klar in der Debatte über die Novelle der Landtagswahlordnung zum Vorschein, in der Eduard Sturm, der Führer der deutschen Liberalen, in einem kontrovers geführten Wortgefecht mit den tschechischen Abgeordneten am 3. Oktober 1882 verkündete: „Ich unterscheide hier zwischen dem mehr politischen Charakter des Abgeordnetenhauses als Volksvertretung und zwischen dem mehr administrativen Charakter des Landtages als Interessen-Vertretung, in welchem ja Vertreter von Virilstimmen, von Fideicommissbesitzern, neben den Steuerträgern des Großgrundbesitzes, der Stadt- und Landgemeinden sitzen.“[9]

Bezüglich des undemokratischen Charakters des Landtagswahlrechts kritisierten bereits Zeitgenossen und nach ihnen auch Historiker insbesondere die Tatsache, dass die Wahl- und Geschäftsordnungen der Landtage im Jahre 1861 auf der Grundlage eines Regierungs-Oktroy und nicht auf organisch-verfassungsmäßigem Wege zu Stande kamen. Vor allem in Mähren wurde dies als ein Schritt zurück aufgefasst, da hier der verfassungsgebende Landtag im Jahre 1848 im Unterschied zu den meisten anderen Ländern der Habsburgermonarchie per Wahl zusammengetreten war und danach mehr als ein halbes Jahr intensiv und konstruktiv verhandelt, eine neue Landesverfassung und eine Landtagswahlordnung vorbereitet und zudem zahlreiche

---

Reichsrat und die Anfänge der aktiven mährischen Politik]; in: Sborník Matice moravské 85 (1966) 55–79.

9) Mährisches Landtagsblatt über die Sitzungen des mit dem Allerhöchsten Patente vom 27. August 1882 einberufenen mährischen Landtages 43. Vgl. auch Jiří Malíř, Der mährische Landtag; in: Rumpler/Urbanitsch, Die Habsburgermonarchie VII/2 2087ff.

weitere bedeutende Gesetze verabschiedet hatte[10]. So sah auch die bereits erwähnte Rechtsverwahrung der tschechischen Abgeordneten des mährischen Landtags vom 9. April 1861 die Situation: „Bei dieser Verschiedenheit der Verfassungsverhältnisse des Markgrafthums Mähren – in welchem eine volksthümliche Fortbildung der Verfassung auf historischer und gesetzlicher Grundlage statt fand, von jener in anderen Königreichen und Ländern des Reiches, scheinen uns mehrere Bestimmungen der Landesordnung vom 26. Februar 1861 und der verordneten Landtagswahlordnung von demselben Tage mit den in dem a. h. kaiserlich und königlichen Diplome vom 20. Oktober 1860 ausgesprochenen Grundsätzen der Beachtung dieser Verschiedenheiten nicht im Einklange zu stehen.“[11]

Doch gerade die Tatsache, dass die durch den mährischen Landtag im Jahre 1848 verabschiedete Landesverfassung und die im Großen und Ganzen demokratische Wahlordnung durch die Wiener Regierung auch nach der Vertagung des Landtags im Jänner 1849 keine Zustimmung erhielt, blieb bei der Rückkehr zu Verfassungsmäßigkeit und Parlamentarismus am Beginn der sechziger Jahre nicht ohne Bedeutung. Hierzu trug der Umstand bei, dass die Ablehnung des Regierungs-Oktroy der Wahlordnungen im Protest der tschechischen Abgeordneten keinen grundsätzlichen und konsequenten Charakter besaß. Dies war auch deshalb der Fall, weil nach dem erstarrten neoabsolutistischen Regime der 1850er Jahre selbst die oktroyierte und halbherzige Neigung zum Parlamentarismus als ein gewisser Fortschritt begriffen wurde, der Hoffnungen auf eine Gesamtverbesserung der Verhältnisse weckte. So schrieb der liberale, tschechisch denkende Intellektuelle und künftige Landtags- und Reichsratsabgeordnete Jan Helcelet nach der Verabschiedung des Februarpatents am 26. Februar 1861 bereits

---

[10]) Mährisches Landtagsblatt enthaltend die Verhandlungen des Mährischen Landtags in den Sitzungen vom 31. Mai 1848 bis 24. Jänner 1849 (Brünn 1849); Jindřich Dvořák, Moravské sněmování roku 1848–49 [Die Tagungen des mährischen Landtags 1848–49] (Telč 1898); Karl Hugelmann, Die österreichischen Landtage im Jahre 1848, III. Teil (Wien – Leipzig 1940); Jan Janák, Návrh moravského zemského zřízení z roku 1848 o složení zemského sněmu [Der Entwurf für eine mährische Landesordnung aus dem Jahre 1848 über die Zusammensetzung des Landtags]; in: Sborník prací filozofické fakulty brněnské univerzity 41 (1994) 81–90; ders: Osnova moravského zemského zřízení z revolučního roku 1848 [Der Entwurf der mährischen Landesordnung aus dem Revolutionsjahr 1848]; in: Ebd. 42 (1995) 11–123; ders., Moravský zemský sněm o zvelebování a podporování malých řemesel v roce 1848 [Der mährische Landtag über die Pflege und Unterstützung des Kleinhandwerks im Jahre 1848]; in: Procházka staletími. Sborník příspěvků k padesátinám PhDr. Vladimíra Wolfa [Spaziergang durch die Jahrhunderte. Sammelband zum 50. Geburtstag von PhDr. Vladimír Wolf] (Hradec Králové 1993) 77–88.

[11]) Mährisches Landtagsblatt 1861, Nr. 4 15.

wenige Tage später, am 3. März, in Erwartung baldiger Wahlen zum Landtag: „Am 26. Februar brach das feste Eis eines langen politischen Winters und das Frühlingsgetümmel beginnt unser Mähren in Bewegung zu versetzen. [...] Dieser erste Landtag ist von elementarer Bedeutung für diese Angelegenheiten, die sich gerade in ihm gleichsam begründen, erobern und formen sollen, damit sie dem mährischen Volke jene Geltung, jene wahre Gleichberechtigung bringen, die es bislang zum Leidwesen nur ungenügend kannte, vor allem in den Schulen und auf den Behörden, wo es nur wenige Verfechter besaß.“[12] Darüber hinaus herrschten nach der Proklamation des Februarpatents weiterhin Befürchtungen, dass ein Übergang vom Absolutismus zum verfassungsmäßigen System im Falle eines schleppenden Gesetzgebungsprozesses in gewisser Hinsicht zu unsicheren Ergebnissen führen könne, insbesondere mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Deprivation und Unbeständigkeit der politischen Verhältnisse sowie eines fortdauernden Einflusses der Anhänger der alten Ordnung. Dies konnte – ähnlich wie in den Jahren 1848/1849 – gerade ins Gegenteil umschlagen. Die Geschwindigkeit, mit der die Landtage sowie das zentrale Parlament im Jahre 1861 ins Leben gerufen wurden und somit der Übergang zum Parlamentarismus – wenn auch nur zu einem halbherzigen und oktroyierten – vollzogen wurde, blieb somit auch für die Verfechter eines konsequenten Parlamentarismus nicht ohne Bedeutung. Die *Národní listy* (Volksblätter) beispielsweise erwarteten von den rasch ausgeschriebenen Wahlen für die Landtage optimistisch eine Wende in den Zeitverhältnissen in Richtung einer allgemeinen Blütezeit: „Es kann geschehen, dass die Österreichischen Länder wiederum aufblühen werden, dass die Völker sich ihrer alten Rechte werden erfreuen können, dass die Kronen, die auf dem gesalbten Haupt des Königs und Kaisers erstrahlen werden, so Gott will, wiederum Glanz verbreiten; es kann geschehen, dass anstelle von Papier erneut richtiges Geld zirkuliert, dass das Gewerbe blüht, dass für Handwerk und Handel wiederum goldene Tage anbrechen.“[13]

---

[12]) Brief Jan Helcelets vom 3.3.1861 an Eduard Bloudek; in: Jan Kabelík (Hg.), Korrespondence a zápisky Jana Helceleta [Korrespondenzen und Notizen Jan Helcelets] (Brno 1910) 387f: „Dne 26. února ponořil se tuhý led dávné politické zimy a jarní ruch počíná hýbat naší Moravou. […] Jest tento první sněm předůležitý pro tyto věci, které právě v něm téměř se založiti, dobýti a nabýti mají, aby se lidu moravskému oné platnosti, oné skutečné rovnoprávnosti vymohlo, které se mu po křivdě až dosavad dost málo nedostávalo, předně ve školách a před úřady, kdežto v obou málo zastavatelů má.“

[13]) *Národní listy* v. 2.3.1861, zitiert nach: Jiří Pokorný, Volby 1861 jako potvrzení nového systému [Die Wahlen 1861 als Bestätigung des neuen Systems]; in: Kristina Kaiserová, Jiří Rak (Hgg.), Nacionalizace společnosti v Čechách 1848–1914 [Die Nationalisierung

Sofern wir der von Otto Urban vertretenen These folgen, der zufolge die Verfassungsreformen der 1860er Jahre auf ihre Art eine Fortsetzung der bürgerlichen Revolution des Jahres 1848 „als Weg von oben" darstellten[14], dann bildete die rasche Einführung des Parlamentarismus – wenngleich in Gestalt eines begrenzten und durchgesetzten Oktroy – einen der wichtigsten Schritte bei der Schaffung der Voraussetzungen für eine Beschleunigung des Modernisierungsprozesses in der Monarchie. Von der raschen Konstituierung der Landtage hing darüber hinaus auch die Institutionalisierung eines gesamtösterreichischen Parlaments ab, in das die Landtage ihre Vertreter entsandten. Damit in Zusammenhang stand auch eine Neubelebung der Gemeindeselbstverwaltung, zumal an die Verkündigung einer provisorischen Gemeindeordnung aus dem Jahre 1849 auch einige Paragraphen der Landtagswahlordnung anknüpften, ungeachtet der Tatsache, dass der Landtag ein neues Landesgesetz über die Gemeindeordnung vorbereiten sollte, welches das den Rahmen absteckende Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 ergänzen konnte[15].

Die ohnehin nur bescheidenen optimistischen Erwartungen hinsichtlich der Wahl des mährischen Landtags sowie seines segensreichen Wirkens zu Gunsten der Bewohner des Landes verflogen allerdings mit der Zeit, und zwar insbesondere in den Reihen der mährischen Föderalisten. Im Verlaufe der 1860er Jahre zeigte sich nämlich bei den Verhandlungen des Landtags selbst, dass die Zusammensetzung und die Möglichkeiten, besondere Minderheitenforderungen durchzusetzen, sich als sehr begrenzt erwiesen und dass es sehr kompliziert sein würde, Änderungen und Korrekturen der Wahlordnung zu erreichen. Neben der Einführung des Landesparlamentarismus

---

der Gesellschaft in Böhmen 1848–1914] (Ústí nad Labem 2008) 19–30, hier 23: „Státi se může, že země Rakouské zase vzkvetou, že národové ze starých práv svých budou se těšiti, že koruny, jenž se bohdá skvíti budou na pomazané hlavě krále a císaře, nabudou opět lesku; státi se může, že místo papírů obíhati budou zase peníze, že živnosti zkvetou, že řemeslo a obchod budou míti zase zlaté dno."

14) Otto Urban, Kapitalismus a česká společnost. K otázkám formování české společnosti v 19. století [Der Kapitalismus und die tschechische Gesellschaft. Zu Fragen der Formierung der tschechischen Gesellschaft im 19. Jahrhundert] (Praha ²2003) 40–50. Über die „Revolution von oben" vgl. auch Helmut Rumpler, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (=Österreichische Geschichte, hrsgg. v. Herwig Wolfram, Wien 1997) 324.

15) Zákon obecní a řád volení pro markrabství moravské daný dne 15. března 1864. Úvodem a výkladem opatřil Dr. Ant. Mezník [Das Gemeindegesetz und die Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren vom 15. März 1864. Einführung und Übersetzung von Dr. Ant. Mezník] (Brno 1864); Wilhelm Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien ⁶1992) 150; Hans Peter Hye, Das politische System in der Habsburgermonarchie. Konstitutionalismus, Parlamentarismus und politische Partizipation (Praha 1998) 112.

selbst mit Hilfe des Oktroy bildete den Gegenstand der Kritik der Umstand, dass die Wahlordnungen aus dem Jahre 1861 ein sehr begrenztes und ungleiches Wahlrecht installierten. Im Falle Mährens, wo der verfassungsgebende Landtag am 20. September 1848 eine neue Landesordnung verabschiedet hatte, die ein weitaus demokratischeres Wahlrecht als die Bestimmungen des Jahres 1861 enthielt, fiel dieser Widerspruch besonders ins Auge[16]. Während die Wahlordnung aus dem Jahre 1848 einen Abgeordneten für jeweils 10.000 Stimmberechtigte und damit ein gleiches Wahlrecht vorsah, installierten die Wahlordnungen, auf deren Grundlage seit dem Jahre 1861 die Wahlen zum mährischen Landtag und nach einem ähnlichen Prinzip auch jene zu den anderen Landtagen durchgeführt wurden, Wahlzensus und Wahlkurien, d. h. Interessenvertretungen. Ein solches Wahlsystem schloss einen Großteil der Bevölkerung aus dem Kreis der Wähler aus und schuf eine merkliche Ungleichheit zwischen den einzelnen Wählergruppen. Ein Abgeordneter in der Städtekurie kam, entsprechend der Größe der Wahlbezirke in Mähren, auf annähernd 7.500–31.000, im Durchschnitt auf 15.400 Einwohner, in der Landgemeindekurie auf 29.000–87.000 Einwohner (im Durchschnitt auf 55.000)[17]. Die Zahl der Wahlberechtigten lag freilich in den einzelnen Wahlbezirken bei drei bis acht Prozent der Bevölkerung. Es handelte sich also – neben den beträchtlichen Wahlbeschränkungen – um eine augenscheinliche Begünstigung der städtischen Wähler gegenüber jenen aus den Landgemeinden. Noch stärker ins Gewicht fiel gegenüber den übrigen Wahlkurien die Bevorzugung des Wahlkörpers des Großgrundbesitzes. Innerhalb der Städtekurie wurde nämlich ein Abgeordneter in den 1860er Jahren entsprechend der Größe des Wahlbezirks von 110–1.100 Stimmberechtigten gewählt, in der Kurie des Großgrundbesitzes wurden die 25 Mandate der allodialen Gutsbesitzer von lediglich 161 (im Jahre 1884) bzw. 173 (im Jahre 1871) Stimmberechtigten vergeben und die fünf Abgeordneten der Fideikommissbesitzer überhaupt nur von 15 (im Jahre 1861) bzw. 19 Wählern (im Jahre 1884) bestimmt. Dies hatte, zusammen mit dem Wahlzensus, zur Folge, dass einige soziale Gruppen in den Landtagen überhaupt nicht vertreten, andere

---

16) Zum Vergleich der beiden Dokumente vgl. Janák, Osnova 111–123. Zur deutschen Version der beiden Dokumente vgl. Hugelmann, Die österreichischen Landtage 188–193; Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich Nr. 9 v. 26.2.1861, Beilage II m: Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren.

17) František Skopalík, Zemský sněm Markrabství moravského od r. 1861 až do konce r. 1885. Jubilejní spis k jeho 25letému trvání [Der Landtag der Markgrafschaft Mähren seit dem Jahre 1861 bis zum Ende des Jahres 1885. Festschrift zu dessen 25jährigem Bestehen] (Brno 1886) 5–10. Zu den Vergleichszahlen in Böhmen vgl. Rumpler, Eine Chance für Mitteleuropa 383f.

unterrepräsentiert waren, während sich der grundbesitzende Adel stark überdurchschnittlich präsent zeigte.

Wenn man die Wahlordnung für den mährischen Landtag aus dem Jahre 1848 mit jener von 1861 aus dem Blickwinkel des demokratischen Charakters des Wahlrechts vergleicht, war die Einführung von Wahlkurien und insbesondere des Wahlzensus in der Tat ein Rückschritt. Auf der anderen Seite waren es gerade die Erfahrungen des Jahres 1848, die in gewissem Sinn dazu beitrugen, dass die Schöpfer des Systems von 1861 einer Erweiterung des Wahlrechts sehr vorsichtig gegenüberstanden und dass diese Herangehensweise – insbesondere mit Blick auf die unterschiedliche Repräsentation der städtischen und ländlichen Gemeinden – nicht einmal bei den Vertretern des sich formierenden öffentlichen Lebens und der Politik, die jedoch lange Zeit eine exklusive Angelegenheit eines nur sehr kleinen Teils der Bevölkerung blieb, auf grundsätzlichen Widerstand stieß. Die Tatsache, dass sich unter den Abgeordneten des mährischen Landtags im Jahre 1848, dem man nicht zufällig das Prädikat „Bauernlandtag" zusprach, zahlreiche gerade eben von der Grunduntertänigkeit befreite Vertreter befanden, rief zahlreiche Komplikationen hervor. Einige der gewählten Abgeordneten beteiligten sich an der Arbeit des Landtags nur sehr sporadisch und punktuell, einige nahmen überhaupt nicht an den Sitzungen teil, andere wiederum mussten wegen der Feldarbeit auf eine Teilnahme verzichten oder sahen sich außerstande, die Aufwendungen für den Aufenthalt am Sitzungsort aufzubringen, da die Gemeinden, die ihren Abgeordneten die Diäten zahlen sollten, dies ablehnten. Bereits im Jahre 1848 herrschte vielfach die Überzeugung, dass es insbesondere auf dem Lande keine ausreichende Anzahl geeigneter Kandidaten auf dem dafür erforderlichen Niveau gäbe und dass daher die Notwendigkeit bestehe, eine voneinander abweichende, folglich ungleiche Repräsentanz der Städte und des flachen Landes einzuführen. Hinsichtlich einer gleichberechtigten Vertretung des Landes wurden im Übrigen auf den Sitzungen des Landtages im Jahre 1848 zwischen den Vertretern der Städte und des Landes scharfe Wortgefechte ausgetragen, und zur Durchsetzung der gleichmäßigen Vertretung kam es lediglich dank des gemeinsamen Vorgehens der ländlichen und adeligen Abgeordneten, denen daran lag, dass die Städte auf dem Landtag nicht begünstigt wurden[18]. Zur Überzeugung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Kurienwahlrechts trug auch die traditionelle Geringschätzung des Landes durch die städtische Gesellschaft bei[19]. Insgesamt

[18]) Vgl. Mährisches Landtagsblatt 1848–1849 233–255, 354–367; Dvořák, Moravské sněmování 172–175; Janák, Návrh 81–90.

[19]) Zur zeitgenössischen Auffassung von der Rückständigkeit der mährischen Landgemeinden – insbesondere mit Blick auf den Prozess des nationalen Selbstbewusstseins – vgl.